

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1956

Nummer 130

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Landesregierung.**

**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.**

**C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 12. 1956, Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes. S. 2341. — RdErl. 2. 12. 1956, Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistes schwächer und suchtkranker Personen. S. 2359. — RdErl. 3. 12. 1956, Durchführung des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen; hier: Mitwirkung der Verwaltungsbehörden. S. 2365.

**D. Finanzminister.**

**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

**F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**G. Arbeits- und Sozialminister.**

**H. Kultusminister.**

**J. Minister für Wiederaufbau.**

**K. Justizminister.**

**Notiz.**

Mitt. 6. 12. 1956, Verkauf von Büromaschinen und Büroeinrichtungsgegenständen der Berliner Absatz Organisation (Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H. zur Förderung der Westberliner Wirtschaft) Geschäftsstelle Düsseldorf. S. 2367-68.

### C. Innenminister

#### I. Verfassung und Verwaltung

##### Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 1. 12. 1956 —  
I C 3/19 — 11. 10

Auf Grund des § 56 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 289) ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern folgende Verwaltungsvorschrift zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes:

**Zu § 1:**

**Zu Absatz 1:**

1. Der **allgemeine Aufgabenkreis** der örtlichen, Kreis- und Landesordnungsbehörden (s. § 3) ist gegenüber demjenigen der früheren Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden (vgl. § 51 Abs. 1) unverändert geblieben. Er umfaßt wie bisher nicht nur die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, sondern auch von Gefahren für die öffentliche Ordnung. Der in § 1 Abs. 1 verwandte Begriff der Gefahrenabwehr hat allgemeine Gültigkeit; er liegt im besonderen auch dem § 2 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Buchst. b, § 12 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 1 Buchst. e zugrunde. Der Schutz privater Rechte fällt nur dann in den Bereich der den Ordnungsbehörden obliegenden Gefahrenabwehr, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn die Gefahr besteht, daß ohne ordnungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird.

2. Die **Ermächtigungsgrundlage**, im Rahmen der Gefahrenabwehr in die Rechte natürlicher oder juristischer Personen einzugreifen, enthält § 14. Die Befugnis zum Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen regeln die §§ 29 und 30. Die Ordnungsbehörden haben daher beim Erlaß von Ordnungsverfügungen und von ordnungsbehördlichen Verordnungen nicht nur die Einschränkungen zu berücksichtigen, die sich aus dem Wesen der Gefahrenabwehr ergeben, sondern auch die Grenzen zu beachten, die ihren Befugnissen nach Teil II des Ordnungsbehördengesetzes gesteckt sind.

**Zu Absatz 2:**

3. Die Aufgaben der Gefahrenabwehr erfüllen die Ordnungsbehörden **in erster Linie nach den für das jeweilige Sachgebiet erlassenen Gesetzen und Verordnungen**. Erst soweit gesetzliche Vorschriften fehlen oder eine abschließende Regelung nicht enthalten, bietet das Ordnungsbehördengesetz eine Ermächtigungsgrundlage für Ordnungsverfügungen und ordnungsbehördliche Verordnungen. Dem Grundsatz der subsidiären Geltung des Ordnungsbehördengesetzes entspricht es, daß auch an verschiedenen anderen Stellen des Gesetzes ein Vorbehalt zu Gunsten anderer gesetzlicher Regelungen gemacht wird (s. § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 18 Abs. 3, § 23, § 24, § 42 Abs. 3). Bevor die Ordnungsbehörden daher im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr tätig werden, haben sie sorgfältig zu prüfen, ob sich die Bekämpfung der im einzelnen Falle oder allgemein bestehenden Gefahr nicht nach einer besonders hierfür erlassenen gesetzlichen Vorschrift regelt.

4. **Pflichtgemäßes Ermessen** schließt jede Willkür der Ordnungsbehörden aus. Nur sachliche, in der Natur der Gefahrenabwehr liegende Beweggründe dürfen dafür entscheidend sein, ob die Ordnungsbehörde von einer Maßnahme absieht oder welche Maßnahmen sie ergreift. Ungerechtfertigte Differenzierungen zugunsten oder zu ungünstigen einzelner Personengruppen sind danach ebenso unzulässig wie die Berücksichtigung rein fiskalischer Gesichtspunkte. Ferner fordert das pflichtgemäßes Ermessen in jedem Falle auch eine sorgfältige Abwägung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Mittels (s. § 15).

5. Ist hiernach ein Eingreifen der Ordnungsbehörden notwendig, so sind die **erforderlichen Maßnahmen zielpbewußt und zügig** durchzuführen, bis der Zweck der Gefahrenabwehr erreicht ist.

**Zu Absatz 3:**

6. Das Ordnungsbehördengesetz findet auf die Durchführung von **Aufgaben, die nicht der Gefahrenabwehr dienen**, nur dann Anwendung, wenn das Gesetz bei der Bestimmung der zuständigen Behörde ausdrücklich vorhebt, daß die Aufgabe von der bezeichneten Stelle als (örtliche, Kreis- oder Landes-) Ordnungsbehörde oder als Sonderordnungsbehörde wahrzunehmen ist. Nach der früher üblichen Terminologie (vgl. § 51 Abs. 1) entsprechen diese Bezeichnungen denen als (örtliche, Kreis-

oder Landes-) Polizeibehörde oder als Sonderpolizeibehörde. Werden die Ordnungsbehörden auf Gebieten außerhalb der Gefahrenabwehr tätig, so ist besonders sorgfältig auf die insoweit bestehenden abweichenden gesetzlichen Regelungen zu achten (s. Nr. 3 dieses RdErl.).

#### Zu § 2:

**7. Die Ordnungsbehörden und die Polizei** haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Für die Polizeibehörden ergibt sich dies aus dem Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen (POG) vom 11. August 1953 (GV. NW. I S. 330) in der Fassung vom 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 153) i. Verb. mit § 14 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund der Bek. v. 27. November 1953 (GV. NW. S. 403). § 2 regelt in Übereinstimmung mit § 17 POG die Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Ordnungsbehörden im Sinne einer vernünftigen, dem verschiedenen Charakter der beiden Behördenzweige entsprechenden Arbeitsteilung. Im einzelnen siehe hierzu die folgenden Nrn. 8 bis 10.

8. Die Polizei ist berechtigt und verpflichtet, die nach pflichtgemäßem Ermessen für **unaufschiebar notwendig gehaltenen Maßnahmen** selbst zu treffen. Unaufschiebar notwendig ist eine Maßnahme dann, wenn die Schadenswirkung nach vernünftiger Einschätzung als unmittelbar bevorstehend angesehen werden kann, so daß ohne Eingreifen der Polizei ein Tätigwerden der Ordnungsbehörden zu spät kommen könnte. In diesem Falle kann die Polizei ohne Rücksicht auf die sachliche Zuständigkeit anderer auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zuständiger Behörden selbst tätig werden. § 2 Satz 1 setzt jedoch nicht voraus, daß die unaufschiebbare Notwendigkeit des Einschreitens objektiv vorhanden ist, sondern gibt nur eine Richtlinie für die interne Aufgabenabgrenzung zwischen diesen beiden insoweit für die Gefahrenabwehr zuständigen Behördenzweigen. Hält sich daher eine von der Polizei eingeleitete Maßnahme im Rahmen der allgemeinen für die Ordnungsbehörden festgelegten Voraussetzungen des Einschreitens, so ist die von der Polizei getroffene Maßnahme nicht deshalb rechtswidrig, weil eine unaufschiebbare Notwendigkeit des Eingreifens tatsächlich nicht bestand. Unrationelle und deshalb unerwünschte Überschneidungen zwischen ordnungsbehördlicher und polizeilicher Tätigkeit lassen sich in der Praxis stets dadurch vermeiden, daß die Polizei die Ordnungsbehörden unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

9. Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung erstreckt sich nur auf solche Vorgänge, die ein weiteres Tätigwerden der Ordnungsbehörden erfordern, gilt also nicht für Vorgänge, die nach dem Eingreifen der Polizei abgeschlossen sind. Besteht hierüber Zweifel, so hat auf jeden Fall unverzüglich eine Unterrichtung stattzufinden. Darüber hinaus sollten die Polizei- und Ordnungsbehörden im Interesse einer guten Zusammenarbeit überall dort Fühlung nehmen, wo gemeinsame Interessen der Gefahrenabwehr berührt werden. Das bedingt, daß auch die Ordnungsbehörden die zuständigen Polizeibehörden von solchen Vorgängen aus ihrem Zuständigkeitsbereich unterrichten, die vermutlich ein Tätigwerden der Kreis- oder Landespolizeibehörden auf den in §§ 12 und 13 POG bezeichneten Gebieten erfordern oder sich auf die Exekutivtätigkeit der Polizei in irgendeiner Form nachhaltig auswirken können.

10. Für die Gewährung von Vollzugshilfe sind die in § 17 Abs. 1 POG enthaltenen Grundsätze maßgebend. Hierbei sind die Richtlinien über Umfang und Art der Vollzugshilfe zu beachten, welche in der Verwaltungsverordnung zu § 17 POG vom 24. September 1953 (MBI. NW. S. 1573) aufgestellt sind.

#### Zu § 3:

##### Zu Absatz 1:

11. Die Aufgaben der Gefahrenabwehr sind von den amtsfreien Gemeinden, Ämtern, kreisfreien Städten und Landkreisen als **Pflichtaufgaben nach Weisung** wahrzunehmen. Damit ist hinsichtlich der unter das Ordnungs-

behördengesetz fallenden Aufgaben die in § 116 der Gemeindeordnung und § 53 der Landkreisordnung für die bisherigen Auftragsangelegenheiten enthaltene Übergangsregelung gegenstandslos geworden. Der Umfang des Weisungsrechts gegenüber den als Ordnungsbehörden in Betracht kommenden kommunalen Körperschaften ergibt sich aus §§ 9 und 11.

##### Zu Absatz 2:

12. Der staatliche Charakter der von den Regierungspräsidenten als **Landesordnungsbehörden** wahrgenommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr bleibt im übrigen unverändert.

#### Zu § 4:

##### Zu Absatz 1:

13. Der Grundsatz, daß die **örtliche Zuständigkeit** die Tätigkeit der Ordnungsbehörde — vorbehaltlich einer förmlichen Sonderregelung durch die Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 — auf ihren **Bezirk begrenzt**, gilt uneingeschränkt. Auch die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden können daher nicht über die Grenzen ihres Bezirks hinweg tätig werden.

##### Zu Absatz 2:

14. Von der Möglichkeit einer **abweichenden Zuständigkeitsklärung durch die Aufsichtsbehörde** ist nur in zwingend gebotenen Ausnahmefällen Gebrauch zu machen; etwa wenn sich die räumliche Grundlage der Entscheidung (z. B. eine Brücke, eine Grube, ein Gebäude) über die Grenzen mehrerer ordnungsbehördlicher Bezirke erstreckt. Die Aufsichtsbehörde kann in diesen Fällen eine der beteiligten Ordnungsbehörden hinsichtlich der bestimmt bezeichneten Angelegenheit auch über ihren Bezirk hinaus für zuständig erklären. Die Aufsichtsbehörde soll, sofern dies zeitlich und sachlich möglich ist, im Verhandlungswege tunlichst eine Lösung anstreben, die von den beteiligten Ordnungsbehörden gebilligt wird. Sie darf die Aufgabe in keinem Fall selbst übernehmen; die besonderen Regelungen über die außerordentliche Zuständigkeit (§ 6) und über den Selbsteintritt (§ 10) bleiben unberührt.

#### Zu § 5:

15. Alle **ordnungsbehördlichen Aufgaben**, die nicht ausdrücklich den Landes- oder Kreisordnungsbehörden übertragen sind oder zur Zuständigkeit der Sonderordnungsbehörden (s. § 12) gehören, sind von den **örtlichen Ordnungsbehörden** wahrzunehmen. Das Ordnungsbehördengesetz selbst enthält hiervon lediglich eine Ausnahme hinsichtlich der Genehmigung zur Anlage, Erweiterung und Schließung von öffentlichen Begräbnisplätzen, die gem. § 52 Abs. 2 den Landesordnungsbehörden obliegt. Die Ermächtigung zu abweichenden Zuständigkeitsregelungen im Verordnungswege ist entfallen. Damit ist auch die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden v. 1. Oktober 1931 (Gesetzsammel. S. 213) i. d. F. der Verordnung v. 6. Februar 1934 (Gesetzsammel. S. 60) gegenstandslos geworden. Es gelten daher nur diejenigen Ausnahmeregelungen fort, welche in anderen Gesetzen enthalten oder auf Grund anderer Gesetze ergangen sind (z. B. § 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten v. 15. Dezember 1933 — Gesetzsammel. S. 491 —; § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes v. 31. Oktober 1935 — RGBl. I S. 1275 —; § 9 der Ausländerpolizeiverordnung v. 22. August 1938 — RGBl. I S. 1053 — und § 47 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung i. d. F. v. 29. März 1956 — BGBl. I S. 327 —).

#### Zu § 6:

##### Zu Absatz 1:

16. Das Recht, bei **Gefahr im Verzuge** Befugnisse einer anderen Ordnungsbehörde wahrzunehmen, besteht sowohl im Verhältnis der Ordnungsbehörden der höheren Stufe zu denen der unteren Stufe wie umgekehrt. Gefahr im Verzuge liegt vor, wenn ein rechtzeitiges Eingreifen der allgemein zuständigen Instanz zur Gefahrenabwehr objektiv nicht mehr möglich ist und wenn ohne sofortiges Eingreifen der an sich unzuständigen Stelle der drohende Schaden tatsächlich entsteht.

Gesetzliche Vorschriften, welche **außerordentliche Zuständigkeiten** dieser Art für allgemeine Ordnungsbehörden oder für Sonderordnungsbehörden enthalten (z. B. § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz v. 25. Juli 1911 — Gesetzsamml. S. 149 —, § 101 Abs. 4 zweiter Halbsatz des Wassergesetzes v. 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —, § 15 Abs. 4 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 22. Februar 1935 — RGBl. I S. 215 —, § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1721 —), bleiben auch im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes zu beachten. In allen Fällen gelten die auf Grund der außerordentlichen Zuständigkeit getroffenen Maßnahmen als solche derjenigen Ordnungsbehörden, die sie erlassen haben.

#### Zu § 9:

##### Zu Absatz 1:

17. Die besonderen Bestimmungen über die Handhabung des Weisungsrechts gem. § 9 gelten nur im Verhältnis der Aufsichtsbehörden gem. § 7 zu den von ihnen beaufsichtigten Körperschaften als örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden. Werden die Aufgaben der allgemeinen Ordnungsbehörden von **staatlichen Behörden** wahrgenommen (Regierungspräsidenten als Landesordnungsbehörden) oder sind staatliche Behörden als Sonderordnungsbehörden tätig (z. B. Gewerbeaufsichtsbehörden gem. § 139 b der Gewerbeordnung; Bergämter und Oberbergämter gem. §§ 189 und 190 des Allgemeinen Berggesetzes), so erstreckt sich das Weisungsrecht wie bisher nach den allgemeinen Grundsätzen der Fachaufsicht auch auf alle Fragen der Zweckmäßigkeit.

18. **Allgemeine Weisungen**, die das Ermessen der Ordnungsbehörden auch hinsichtlich der zweckmäßigen Aufgabenerfüllung binden, sind ihrer Natur nach dazu bestimmt, die Durchführung des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen im allgemeinen zu regeln. Sie beschränken sich nicht auf die Regelung eines bestimmten Falles, sondern wollen die einheitliche Behandlung des Rechtsstoffes für die Zukunft ganz allgemein sicherstellen. Die Beachtung der zur Durchführung des Gesetzes erlassenen allgemeinen Weisungen gehört zum gesetzmäßigen Aufgabenvollzug gem. Absatz 1. Bleiben derartige allgemeine Weisungen unbeachtet, so sind ohne weiteres Einzelweisungen nach Absatz 1 möglich.

19. Soweit irgend möglich, ist einer allgemeinen Weisung zur Sicherung des gleichmäßigen Aufgabenvollzugs der Vorzug gegenüber einem **reglementierenden Eingreifen im Einzelfall** zu geben. Läßt sich dieses mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles nicht vermeiden, so ist zu prüfen, ob die Notwendigkeit des Eingriffs auf einem gesetzwidrigen Verhalten der zuständigen Ordnungsbehörde beruht — in diesem Falle kommt Absatz 1 zur Anwendung — oder ob das mit den gesetzlichen Vorschriften an sich nicht im Widerspruch stehende Verhalten der Ordnungsbehörde nur aus Zweckmäßigkeitsgründen zu beanstanden ist. Liegt der letztere Fall vor, dann kann eine besondere Weisung auch zur zweckmäßigen Erfüllung der ordnungsbehördlichen Aufgabe ergehen, wenn die besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchst. b vorliegen. Ein Verhalten der an sich zuständigen Ordnungsbehörde wird insbesondere dann zur Gefahrenabwehr nicht geeignet sein, wenn sie gegenüber einer auftretenden Gefahr untätig bleibt oder sich darauf beschränkt, die Gefahr nur zu einem unzureichend erscheinenden Teil oder mit einem nicht ausreichend erscheinenden Mittel zu bekämpfen. Eine Gefährdung überörtlicher Interessen wird z. B. dann vorliegen, wenn staatspolitische Rücksichten auf einen in einem größeren Gebiet wohnhaften Personenkreis vernachlässigt werden, die auch bei örtlich zu ergreifenden Maßnahmen Beachtung verlangen.

##### Zu Absatz 3:

20. Grundsätzlich soll das Weisungsrecht gegenüber der Ordnungsbehörde den notwendigen staatlichen Einfluß auf den kommunalen Aufgabenvollzug im Bereich der Gefahrenabwehr sicherstellen. Darüber hinaus steht es jedoch den Aufsichtsbehörden frei, einen weitergehenden Einfluß in der Weise zu nehmen, daß der **Hauptver-**

**waltungsbeamte** der jeweils zuständigen Ordnungsbehörde als **staatliche Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen** wird. Die Durchführung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr verliert dadurch im Einzelfall den Charakter einer Pflichtaufgabe nach Weisung und fällt damit in den staatlichen Aufgabenvollzug. Es kann sich hierbei immer nur um eine besondere Weisung nach Absatz 1 oder nach Absatz 2 Buchst. b handeln, d. h. um eine Maßnahme zur Bekämpfung einer bestimmt bezeichneten konkreten Gefahr, die unter Umständen allerdings mehrere spezielle Anordnungen (z. B. Schließung eines verbotenen Glücksspielbetriebes, Sicherstellung der Spielgeräte und vorbeugende Maßnahmen gegen Wiederholungsgefahr) umfassen kann. In welchem Umfang die Aufsichtsbehörde von diesem Recht Gebrauch macht, steht in ihrem Ermessen; eine Begründung für die Inanspruchnahme braucht nicht gegeben zu werden. Da es sich jedoch um eine Abweichung von dem Normalfall des Vollzugs handelt, wonach der Gemeinde (Amt, Landkreis) die Durchführung der Aufgabe grundsätzlich selbst überlassen und der staatliche Einfluß erforderlichenfalls im Weisungswege sicherzustellen ist, sollte von der Inanspruchnahme ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werden. Sie käme danach etwa dann in Betracht, wenn eine bestimmte Gefahr wegen ihrer Eigenart, Dringlichkeit oder Neigung zur überörtlichen Ausbreitung nur auf dem in der Weisung bezeichneten Weg wirksam abgewehrt werden kann und das sofort notwendige Eingreifen der Ordnungsbehörde nicht durch abweichende Beschlüsse der kommunalen Vertretung oder ihrer Ausschüsse in Frage gestellt werden darf. Einen besonderen Fall enthält Absatz 3 Satz 2 hinsichtlich der Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist. Auch diese Weisungen müssen in Form einer aufsichtsbehördlichen Verfügung auf einem konkret bezeichneten Sachgebiet ergehen, brauchen sich jedoch nicht auf die Abwehr einer bestimmten Gefahr im Einzelfall zu beschränken.

21. Wenn auch das Gesetz keine bestimmte **Form** für die Erteilung derartiger Weisungen vorschreibt, so sollte doch eine Weisung gem. Absatz 3 stets schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Erteilung schriftlich bestätigt werden. Die Aufsichtsbehörde muß den Hauptverwaltungsbeamten **gleichzeitig** mit der Erteilung der Weisung in einer Verfügung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kann es sich empfehlen, bereits bei Erteilung der Weisung eine Frist für die Durchführung festzusetzen, nach deren ungenutztem Ablauf das Selbsteintrittsrecht der Aufsichtsbehörde gem. § 10 Abs. 1 begründet wird.

##### Zu Absatz 4:

22. Der Erlaß von **ordnungsbehördlichen Verordnungen** ist in jedem Falle **uneingeschränkt** in das **Ermessen** der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt. Der staatliche Einfluß wird jedoch dadurch gewährleistet, daß vor Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung der örtlichen oder Kreis-Ordnungsbehörden die Vorlage an den Regierungspräsidenten gem. § 39 Abs. 1 erforderlich ist. Ferner steht es den Landes- und Kreis-Ordnungsbehörden unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 und 3 frei, jeweils für ihren Bezirk eine ordnungsbehördliche Verordnung zu erlassen.

##### Zu § 10:

23. Auch im Bereich der Gefahrenabwehr gilt der Grundsatz, daß die höhere Behörde nur unter Beachtung der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen und Formen in das Verwaltungshandeln der unteren Instanz eingreifen darf. Ein solches Handeln einer **Behörde der höheren Stufe** ist im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes nur nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und nach § 10 Abs. 1 zulässig. Weitergehende gesetzliche Ausnahmen bleiben unbefürwortet.

24. Durch den Selbsteintritt (§ 10 Abs. 1) wird die **Aufsichtsbehörde** in die Lage versetzt, die notwendige **ordnungsbehördliche Maßnahme** entsprechend der von ihr im Rahmen des § 9 Abs. 3 erteilten Weisung an Stelle der an sich zuständigen Ordnungsbehörde **selbst durchzuführen**; die getroffenen Maßnahmen gelten als solche der eintretenden Behörde. Es darf jedoch der Erwartung Ausdruck gegeben werden, daß die Hauptverwaltungsbeamten sich ihrer Verantwortung als staatliche Verwal-

tungsbehörden im Falle des § 9 Abs. 3 bewußt sind und keine Veranlassung für das außergewöhnliche Eingreifen der Aufsichtsbehörden gem. § 10 Abs. 1 geben.

#### Zu § 11:

25. Für das **Verhältnis von Fachaufsicht zur Kommunalaufsicht** gilt folgendes: Die Fachaufsichtsbehörden üben die in § 8 (Unterrichtungsrecht), § 9 (Weisungsrecht gegenüber örtlichen und Kreis-Ordnungsbehörden) und § 10 (Selbsteintrittsrecht) enthaltenen besonderen Aufsichtsbefugnisse bei der Gefahrenabwehr im Rahmen des Ordnungsbehördengesetzes aus. Unabhängig hiervon stehen die allgemeinen kommunalen Aufsichtsmittel (§§ 107 bis 111 der Gemeindeordnung) den Kommunalaufsichtsbehörden auch auf dem Gebiete der Gefahrenabwehr zu, wobei allerdings das Aufsichtsmittel der Ersatzvornahme (§ 109 Abs. 2 der Gemeindeordnung) durch die Befugnis der Fachaufsichtsbehörde zum Selbsteintritt in der Regel gegenstandslos sein wird. Halten die Fachaufsichtsbehörden die ihnen zustehenden Aufsichtsmittel nicht für ausreichend, so werden sie sich an die Kommunalaufsichtsbehörden wenden und sie ersuchen, die weitergehenden Mittel der allgemeinen Kommunalaufsicht im Interesse der Gefahrenabwehr einzusetzen. Über den Einsatz dieser Mittel entscheiden die Kommunalaufsichtsbehörden in eigener Verantwortung. Sofern Fachaufsichts- und Kommunalaufsichtsbehörde zusammenfallen (Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Regierungspräsident), hat eine entsprechende Fühlungnahme zwischen den mit der Wahrnehmung der Fachaufsicht und der Kommunalaufsicht betrauten Stellen innerhalb der Behörde stattzufinden. Darüber hinaus empfiehlt sich eine Fühlungnahme bereits dann, wenn die mit der Fachaufsicht betraute Stelle von dem Recht des Selbsteintritts Gebrauch machen will.

#### Zu § 12:

##### Zu Absatz 1:

26. Der Begriff der Sonderordnungsbehörden tritt an die Stelle der bisherigen „Sonderpolizeibehörden“ (§ 32 POG). Unter diesen Begriff fallen in erster Linie solche Behörden, die speziell zur Erledigung bestimmter ordnungsbehördlicher Aufgaben neben den allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 3) errichtet worden sind (z. B. Bergämter und Gewerbeaufsichtsämter). Aber auch die Gemeinden, Ämter und Landkreise können sonderordnungsbehördliche Aufgaben wahrnehmen, wenn sie ihnen durch gesetzliche Vorschrift besonders übertragen worden sind (z. B. § 342 des Wassergesetzes; § 2 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes v. 26. Juni 1909 — RGBI. S. 519 — und § 1 Abs. 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz v. 25. Juli 1911 — Gesetzsamml. S. 149 —).

##### Zu Absatz 2:

27. Die Sonderordnungsbehörden bleiben in ihrer Organisation und in ihren besonderen Zuständigkeiten unberührt. Die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes finden daher für die Erledigung der sonderordnungsbehördlichen Aufgaben nur insoweit Anwendung, als sich aus den spezialgesetzlichen Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

#### Zu § 13:

##### Zu Absatz 1:

28. Die Ordnungsbehörden entscheiden nach eigenem Pflichtgemäßem Ermessen, ob sie unter den Voraussetzungen des § 17 POG die Vollzugshilfe der Polizei in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Sehen sie von der Inanspruchnahme der Vollzugshilfe ab, so müssen sie die ihnen obliegenden Aufgaben der Gefahrenabwehr mit **eigenen Dienstkräften** durchführen. Abgesehen davon ist der Einsatz eigener Dienstkräfte überall dort nötig, wo die Polizei keine Vollzugshilfe gewähren darf, weil eine besondere Sachkunde gefordert wird oder weil es sich um eine Verwaltungstätigkeit handelt, die in keinem besonderen Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr steht. Es ist jedoch ebensowenig Sinn und Zweck des Ordnungsbehördengesetzes wie des Polizeiorganisationsgesetzes, die Ordnungsbehörden zur Unterhaltung eines umfangreichen Personalapparats auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zu verpflichten. Die Ordnungsbehörden werden

vielmehr sehr sorgfältig zu prüfen haben, ob sich die Vorteile, welche die Beschäftigung eigener Dienstkräfte im Hinblick auf die Verbindung mit anderen kommunalen Aufgaben mit sich bringt, unter dem überörtlichen Gesichtspunkt einer rationellen Verwaltung im ganzen vertreten lassen.

29. Die eigenen Dienstkräfte der Ordnungsbehörden bedürfen **keiner Bestätigung** durch die unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde, und zwar gleichgültig, ob die Dienstkräfte im Büro- oder Außendienst eingesetzt sind. Sondergesetzliche Regelungen, die eine Bestätigung vorsehen (z. B. Bestätigung der Jagdaufseher durch die untere Jagdbehörde gem. § 22 Abs. 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes v. 31. März 1953 — GV. NW. I S. 229 — i. Verb. mit § 25 des Bundesjagdgesetzes v. 29. November 1952 — BGBL. I S. 780 —), bleiben unberührt. Die Ordnungsbehörden werden jedoch auch weiterhin auf eine sorgfältige Auswahl dieser Dienstkräfte bedacht sein müssen, die bei Verrichtung ihres Dienstes in verstärktem Umfang in das Blickfeld der Öffentlichkeit treten und dabei auch in die Lage kommen, unmittelbaren Zwang anzuwenden. Ein in jeder Weise korrektes Verhalten dieser Dienstkräfte in der Öffentlichkeit muß gewährleistet sein.

30. Der **behördliche Ausweis der Dienstkräfte** muß ein Lichtbild des Bediensteten, das für den Paß oder den Personalausweis geeignet ist, enthalten. Er muß außerdem über folgende Punkte Auskunft geben: Name und Vorname des Inhabers, Dienststellung und Funktion sowie Anstellungsbehörde. Er soll außerdem einen Hinweis darauf enthalten, daß der Inhaber des Ausweises als Dienstkrat der Ordnungsbehörde (möglichst unter Angabe der speziellen Tätigkeit, z. B. Marktaufsicht, Gewerbeaufsicht, Bauaufsicht) bei der Durchführung ordnungsbehördlicher Aufgaben auch Zwang anwenden kann und daß seine Vollzugstätigkeit den besonderen Schutz des § 113 StGB genießt. Wenn auch nach Absatz 1 Satz 2 das Vorzeigen des Ausweises nur auf Verlangen erforderlich ist, so sollte der Bedienstete in kritischen Fällen jedoch stets auch von sich aus den Ausweis vorzeigen, um jeden Zweifel über seine Person und seine Aufgabe auszuschließen. Die Dienstkräfte haben ferner auf Anfrage auch die Dienstbehörde zu benennen, an die etwaige Beschwerden zu richten sind.

##### Zu Absatz 2:

31. Die Dienstkräfte haben die **gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten**, mit Ausnahme des Rechts zum Waffengebrauch. Ihnen steht im besonderen das Recht zu, zur Gefahrenabwehr namens der von ihnen vertretenen Ordnungsbehörde die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen (§ 2 Satz 1), die gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 der Schriftform nicht bedürfen (z. B. Stilllegung eines illegalen Baues durch den Außenbeamten des Bauaufsichtsamtes). Die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden haben dabei auch die den Polizeibeamten gegebenen Richtlinien über die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu beachten. Falls es die Aufgaben der Dienstkräfte erfordern, Personen in Verwahrung zu nehmen oder in eine Wohnung wider den Willen des Inhabers während der Nachtzeit einzudringen, sind die §§ 15 und 16 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund der Bek. v. 27. November 1953 (GV. NW. S. 403) zu beachten. Dagegen sind die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden nicht berechtigt, diejenigen Befugnisse auszuüben, die der Polizei als Organ der Strafverfolgung zustehen.

#### Zu § 14:

##### Zu Absatz 1:

32. Die **Voraussetzungen des Eingreifens** müssen sich innerhalb der allgemeinen Grundsätze halten, die für das Tätigwerden der Ordnungsbehörden im Bereich der Gefahrenabwehr gelten (s. Nr. 1). In diesem Rahmen bildet § 14 die Grundlage des Eingreifens (vgl. § 20 Abs. 3) für selbständige Ordnungsverfügungen, d. h. solche, die nicht auf Grund eines speziellen Bundes- oder Landesgesetzes oder einer Verordnung (ordnungsbehördlichen Verordnung) ergangen sind.

33. Der **Grundsatz der Subsidiarität** der allgemeinen Ermächtigungsgrundlagen des Ordnungsbehördengesetzes (vgl. Nr. 3) gilt im besonderen für den Erlaß von Ord-

nungsverfügungen. Soweit in Gesetzen und Verordnungen (ordnungsbehördlichen Verordnungen) bestimmte Regelungen getroffen sind, die auch der Abwehr von Gefahren dienen, können weitergehende Anforderungen durch Ordnungsverfügungen nur dann gestellt werden, wenn die gesetzliche Regelung hierzu eine Ermächtigung enthält oder wenn im Einzelfall ein Tatbestand gegeben ist, der von der gesetzlichen Regelung nicht mit umfaßt wird.

#### Zu § 15:

34. Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**, dessen Geltung vor allem auch auf polizeirechtlichem Gebiet von jeher allgemein anerkannt war, hat nunmehr seine gesetzliche Ausprägung in § 15 gefunden. Soweit es sich um die Anwendung von Zwangsmitteln handelt, sind ferner § 9 Abs. 2 und § 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zu beachten, wonach stets das den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigende Mittel zu wählen ist. Die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme wird jedoch gem. § 15 nur dann in Frage gestellt, wenn die Ordnungsbehörde ermessenmissbräuchlich verfährt. Das ist nicht schon dann der Fall, wenn unter mehreren objektiv zur Gefahrenabwehr geeigneten Mitteln ein anderes als das von der Ordnungsbehörde ausgewählte Mittel zweckmäßiger ist. In diesem Falle bleibt es dem Betroffenen unbenommen, der Ordnungsbehörde ein anderes zur Gefahrenabwehr gleich wirksames Mittel gem. § 21 anzubieten. Bei der Beurteilung einer etwaigen Amtspflichtverletzung wegen des im einzelnen Fall angewandten oder nicht angewandten Mittels ist maßgebend, in welchem Umfange die Ordnungsbehörde Kenntnis von der Gefahr oder von der Störung hatte und ob sie dementsprechend ein für die Beseitigung objektiv in Frage kommendes Mittel angewandt hat.

#### Zu § 16:

35. Sind im Hinblick auf die gleiche Störung **mehrere Personen** wegen ihrer Verantwortung für das eigene Verhalten (§ 17 Abs. 1), für das Verhalten von ihnen abhängiger Personen (§ 17 Abs. 2 und 3) oder für den Zustand von Sachen (§ 18) ordnungspflichtig, so entscheidet die Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Störer sie sich wenden will. Auch hierbei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15) zu beachten. Diesem Grundsatz entspricht es, wenn die Ordnungsbehörde ihre Auswahl in der Regel auf den sachlich und persönlich Nächsten, den Leistungsfähigsten und den am wenigsten Benachteiligten richtet.

#### Zu § 19:

36. Die **Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen** unterliegt besonderen, verschärften Bedingungen. Eine nicht verantwortliche Person (Nichtstörer) kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um eine gegenwärtige Gefahr oder die Beseitigung einer Störung handelt (Nr. 37), die Heranziehung des Störers unmöglich, unzulänglich oder unzulässig ist (Nr. 38), die Ordnungsbehörden zum Erlaß anderer gefahrenabwehrender Maßnahmen außer Stande sind (Nr. 39) und die lebenswichtigen Interessen des Nichtstörers gewährleistet bleiben (Nr. 40). Die hiernach zulässigen Maßnahmen haben sich auf das in sachlicher und zeitlicher Hinsicht Unerlässliche zu beschränken (Nr. 41).

37. Der Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ist an die Stelle der „unmittelbar bevorstehenden Gefahr“ getreten, ohne daß damit eine Änderung der sachlichen Voraussetzungen beabsichtigt ist. Eine gegenwärtige Gefahr liegt nicht nur dann vor, wenn die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat, sondern schon dann, wenn diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit, d. h. mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, bevorsteht. Die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen (Nichtstörer) ist daher nur dann gerechtfertigt, wenn ohne die Inanspruchnahme der sofortige Eintritt des Schadens nach allgemeiner Erfahrung gewiß erscheint. Ist eine Störung bereits eingetreten, so ist die Inanspruchnahme der Nichtstörer nur zulässig, wenn die Störung ohne ihre Inanspruchnahme nicht beseitigt werden kann.

38. Neben der rechtlichen oder tatsächlichen **Unmöglichkeit der Heranziehung** des Störers oder seiner Unzulänglichkeit zur Beseitigung der Störung wegen unzureichender Kräfte kann sich seine Inanspruchnahme auch unter Berücksichtigung des Verhältnisgrundsatzes verbieten. Das wird immer dann der Fall sein, wenn die Heranziehung des Störers eine schwerere Erschütterung der öffentlichen Ordnung zur Folge hätte als die Heranziehung des Nichtstörers.

39. Es ist in erster Linie **Aufgabe der Ordnungsbehörde selbst**, mit den von ihr bereitzustellenden persönlichen und sächlichen Mitteln die zur Abwehr der Gefahr notwendigen Anstalten zu treffen. Die Ordnungsbehörde muß hierfür unter Umständen auch einen erheblich verstärkten Einsatz der Mittel in Kauf nehmen, wenn dadurch die Inanspruchnahme des Nichtstörers vermieden werden kann.

40. Die Abwehr der Gefahr darf für die nicht verantwortliche Person **keinesfalls größere Gefahren** heraufbeschwören, als es Umfang und Bedeutung der abzuwendenden Gefahr rechtfertigen. In Übereinstimmung mit § 330 c StGB sind die Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Weise abzuwagen, daß die Inanspruchnahme des Nichtstörers weder sein Leben oder seine Gesundheit gefährden, noch ihn an der Erfüllung überwiegender anderweitiger Verpflichtungen hindern darf.

41. In sachlicher Hinsicht bedeutet die **Einschränkung des zulässigen Mittels**, daß die getroffene Maßnahme nur so weit gehen darf, als es zur Beseitigung der gerade vorliegenden akuten Gefahr notwendig ist. In zeitlicher Hinsicht hat die Beschränkung zur Folge, daß die Maßnahme nur für einen solchen Zeitraum getroffen werden darf, den die Ordnungsbehörde benötigt, um mit eigenen Kräften Abhilfe zu schaffen.

#### Zu § 20:

42. Die in § 20 Abs. 1 Satz 1 genannten Verfügungen sollen zur Vermeidung von Zweifeln hinsichtlich Form, Inhalt und anwendbarer Rechtsmittel **ausdrücklich als „Ordnungsverfügungen“** bezeichnet werden.

43. Auch wenn **Gefahr im Verzuge** ist, d. h. beim Erlaß einer schriftlichen Ordnungsverfügung das Eingreifen der Ordnungsbehörde zu spät kommen würde, soll stets geprüft werden, ob nicht der Erlaß einer bestätigenden schriftlichen Ordnungsverfügung vor allem im Hinblick auf eine sichere Grundlage für den Lauf der Rechtsmittelfrist (§ 20 Abs. 3, § 27 Abs. 1 Satz 2) zweckmäßig ist. Dies wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Angelegenheit auf Grund der mündlichen Verfügung nicht zweifelsfrei als erledigt angesehen werden kann.

44. In der Begründung der Ordnungsverfügung ist als **Grund** der Tatbestand anzugeben, der ihren Erlaß rechtfertigt. Wegen der **Angabe der Rechtsgrundlage** wird auf Nr. 32 verwiesen. Sofern eine Ordnungsverfügung auf eine spezialgesetzliche Vorschrift und § 14 gestützt wird, d. h. gleichzeitig selbständigen und unselbständigen Charakter hat, sind sowohl § 14 als auch die Spezialvorschrift als Rechtsgrundlage anzugeben.

45. Ordnungsverfügungen werden erst wirksam, wenn sie der Person oder dem Personenkreis, an den sie gerichtet sind, **zugehen**, d. h. wenn sie in deren Machtbereich gelangen. Eine ausdrückliche förmliche Zustellung sieht das Gesetz nicht vor. Lediglich Verfügungen, die eine Androhung von Zwangsmitteln enthalten, sind nach § 13 Abs. 7 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes zuzustellen. Es empfiehlt sich jedoch, im Interesse der Beweissicherung alle Ordnungsverfügungen, d. h. auch die, die keine Androhung von Zwangsmitteln enthalten, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes v. 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379), die im Lande Nordrhein-Westfalen auf Grund landesgesetzlicher Regelung in Kürze Anwendung finden werden, zuzustellen. Soweit eigene Dienstkräfte zur Verfügung stehen, wird häufig eine Zustellung nach § 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes (Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekenntnis) zweckmäßig sein.

#### Zu § 23:

46. Eine **freie Erlaubnis** liegt vor, wenn ihre Erteilung in das pflichtgemäße Ermessen der Ordnungsbehörde gestellt ist. Der Erlaubnisvorbehalt soll der Ordnungsbehörde Gelegenheit zur Prüfung geben, ob ein an sich

unter die Handlungs- und Eigentumsfreiheit fallendes Verhalten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit sich bringt. Auch im Erlaubnisverfahren darf daher nur der Gesichtspunkt maßgebend sein, welche Entscheidung mit Rücksicht auf eine wirksame Gefahrenabwehr geboten ist. Dies gilt nicht nur für die Entscheidung über die Zurücknahme, sondern bereits für die erstmalige Entscheidung über die beantragte Erlaubnis selbst. Andere Gesichtspunkte als solche der Gefahrenabwehr dürfen nur berücksichtigt werden, wenn dies im Rahmen der den Ordnungsbehörden nach § 14 Abs. 2 zustehenden Befugnisse gesetzlich vorgesehen ist.

47. Der allgemeine Grundsatz, daß bei der Entscheidung über den Antrag auf eine **gebundene Erlaubnis** nur die Voraussetzungen berücksichtigt werden dürfen, welche die speziellen gesetzlichen Vorschriften hierfür aufgestellt haben, gilt auch für **Bedingungen, Auflagen** (Absatz 2) und **Befristungen** (Absatz 3). Bei der gebundenen Erlaubnis dürfen sie also nur dann vorgesehen werden, wenn die zugrunde liegende gesetzliche Vorschrift eine Bedingung, Auflage oder Befristung zuläßt. Im Rahmen des § 23 sind sie nur insoweit zulässig, als es sich um eine freie Erlaubnis handelt.

48. Absatz 3 geht davon aus, daß eine **Befristung der freien Erlaubnis** stets als eine im Interesse der Gefahrenabwehr liegende zweckmäßige Maßnahme anzusehen ist. Die Ordnungsbehörde erhält hierdurch von vornherein Gelegenheit, eine erneute Prüfung des Sachverhalts unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr bei einer etwaigen Veränderung der Verhältnisse vorzunehmen. Über die Bemessung der Frist entscheidet die Ordnungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Von einer Festsetzung zu kurzer Fristen, die den Betroffenen übermäßig in seiner Bewegungsfreiheit einschränken, ohne im Einzelfalle aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten zu sein, sollte jedoch abgesehen werden.

#### Zu § 24:

49. Absatz 2 setzt für die **Ausübung des Widerrufs** eine **Ausschlußfrist** von einem Jahr nach Bekanntwerden der Gründe, die zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigen. Falls daher die Ordnungsbehörde von den Widerrufsgründen positiv Kenntnis erhalten hat, muß sie sich über die Ausübung des Widerrufsrechts innerhalb dieser Frist rechtzeitig schlüssig werden.

#### Zu § 25:

50. Das Ordnungsbehördengesetz enthält keine selbständige Regelung der **Zwangsmittel** zur Durchsetzung von Ordnungsverfügungen. Es begnügt sich vielmehr mit einer Verweisung auf das **Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz**, dessen Einführung durch das Erste Vereinfachungsgesetz auf allen Gebieten der Landesverwaltung geplant ist.

51. Die nähere Regelung des Zwangsgeldes enthält § 11 i. Verb. mit §§ 13 bis 15 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes. Der Charakter des **Zwangsgeldes** als **Beugemittel** gilt nun ausnahmslos. Der schuldhafte Verstoß gegen die in den ordnungsbehördlichen Verordnungen erlassenen Gebote oder Verbote wird jetzt ausschließlich durch Bußgeld geahndet (§ 34). Demzufolge gilt der Grundsatz ohne Einschränkung, daß der Vollzug einzustellen ist, sobald sein Zweck erreicht ist (§ 15 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes). Ferner darf das Zwangsgeld nicht mehr für jeden Fall der Zu widerhandlung angedroht werden. Eine neue Androhung ist vielmehr erst dann zulässig, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos ist (§ 13 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes). Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend (vgl. Nr. 34) darf Zwangsgeld bei vertretbaren Handlungen nur verhängt werden, wenn die Ersatzvornahme unüblich ist, besonders wenn der Pflichtige außerstande ist, die Kosten zu tragen, die aus der Ausführung durch einen anderen entstehen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes).

52. Die **Höhe des Zwangsgeldes** hängt nicht mehr von der Stellung der verhängenden Ordnungsbehörde ab. Für die örtliche Kreis- und Landes-Ordnungsbehörde gilt einheitlich der Satz von mindestens 3 DM (§ 11 Abs. 3 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes) bis höchstens 500 DM (§ 25 Satz 2). Die Festsetzung ist von der zuständigen

Ordnungsbehörde je nach der Besonderheit des einzelnen Falles nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Dabei wird die Höhe, dem Charakter als Beugemittel entsprechend, wesentlich von der nach den Umständen an zunehmenden Intensität des zu beugenden Willens des Ordnungspflichtigen abhängen. Bei erstmaliger Nichtbeachtung ordnungsbehördlicher Gebote oder Verbote wird in der Regel mit einer niedrigeren Festsetzung des Zwangsgeldes auszukommen sein, dagegen werden bei wiederholten Verstößen höhere Sätze angebracht sein. Dabei ist in allen Fällen auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ordnungspflichtigen Rücksicht zu nehmen, da das gleiche Zwangsgeld den wirtschaftlich schwächer Gestellten härter als den wirtschaftlich besser Gestellten trifft.

53. Über die **Erstattung von Auslagen** an die Ordnungsbehörden bei Ausübung von **Verwaltungszwang** wird eine Verordnung ergehen. Nach dieser Verordnung werden zu den Auslagen auch die Kosten gehören, die die Ordnungsbehörde beim unmittelbaren Zwang an Beauftragte und Hilfspersonen zahlt oder die ihr sonst hierbei entstehen. Hinsichtlich der Kostentragung macht es keinen Unterschied, ob die Ordnungsbehörde die dem Pflichtigen obliegende Handlung im Wege der Ersatzvornahme (§ 10 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes) oder im Wege unmittelbaren Zwanges durch eigene Kräfte durchführt. Zu beachten bleibt jedoch auch insoweit die sich aus § 6 Abs. 2 und § 12 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ergebende Reihenfolge der Zwangsmittel, es sei denn, daß der Verwaltungszwang nach § 6 Abs. 2 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden kann.

#### Zu § 26:

54. Absatz 2 regelt abschließend die **Folgen**, die bei **Nichterscheinen oder Nichtäußerung des Vorgeladenen** eintreten. Danach verwirkt sein gesetzlich begründetes Anhörungsrecht, wer es schuldhaft unterläßt, sich zur Sache zu äußern. Ein unmittelbarer Zwang, im besonderen eine zwangsweise Vorführung des Vorgeladenen durch eigene Dienstkräfte oder im Wege der Vollzugshilfe durch die Polizei, ist nicht zulässig.

#### Zu § 27:

55. Auch im **Beschwerdeverfahren** hat die **Ordnungsbehörde** gem. Absatz 2 Satz 4 stets Gelegenheit, die von ihr getroffene Entscheidung nochmals zu überprüfen. Dies gilt nach Absatz 2 Satz 5, zweiter Halbsatz, auch dann, wenn die Beschwerde bei der für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Aufsichtsbehörde eingelegt wird.

#### Zu § 28:

56. Die **Vorschriften über ordnungsbehördliche Verordnungen** (§§ 28 bis 40) finden außer auf die nach § 29 und § 30 erlassenen Verordnungen auch in solchen Fällen Anwendung, in welchen Spezialgesetze ausdrücklich zum Erlaß von ordnungsbehördlichen Verordnungen — in früheren Gesetzen von Polizeiverordnungen (s. § 53) — ermächtigen. Soweit dagegen Spezialgesetze zum Erlaß von allgemeinverbindlichen Anordnungen ermächtigen, die nicht ausdrücklich als ordnungsbehördliche Verordnungen (Polizeiverordnungen) bezeichnet werden, finden gem. § 41 Buchst. b lediglich die Vorschriften der §§ 32 und 33 (letzterer mit Ausnahme des Buchst. b) Anwendung.

#### Zu § 30:

57. Ordnungsbehördliche Verordnungen sind nur in **unabweisbar notwendigen Fällen zu erlassen**. Zunächst ist immer zu prüfen, ob bereits einschlägige Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen (einschl. der ordnungsbehördlichen Verordnungen der höheren Behörden — § 31 —) vorhanden sind, die den Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung ausschließen oder überflüssig machen. Sachlich zusammenhängende und miteinander verwandte Gebiete sind durch einheitliche ordnungsbehördliche Verordnung zu regeln. Auf eine bestimmte, sorgfältige und allgemein verständliche Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnungen ist besonders Bedacht zu nehmen.

58. Die Befugnis zum Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen wird nunmehr den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern als **örtlichen Ordnungsbehörden ohne Rücksicht auf ihre Einwohnerzahl** gewährt; in den Kreisen Detmold und Lemgo sind jedoch die besonderen Vorschriften des § 57 zu beachten.

59. Die ordnungsbehördlichen Verordnungen sind zwar keine Satzungen (§ 4 der Gemeindeordnung, § 3 der Landkreisordnung); da jedoch nicht un wesentliche Berührungs punkte zwischen Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen bestehen, sieht Abs. 4 ausdrücklich vor, daß die für den Erlass von Satzungen geltenden **Verfahrensvorschriften** Anwendung finden. Das bedeutet vor allem, daß die Vertretungen (Kreistag, Amtsvertretung, Rat der Gemeinde) für den Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen ausschließlich zuständig sind. Die besondere Zuständigkeit des Hauptausschusses (§ 43 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung) und des Kreisausschusses (§ 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung) für den Fall der Nichtaufschiebbarkeit sowie die des Bürgermeisters und eines Ratsmitglieds bzw. des Landrats zusammen mit einem Kreisausschußmitglied in Fällen äußerster Dringlichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung, § 34 Abs. 3 Satz 2 der Landkreisordnung) bleiben unberührt. Für die Verkündung sind im übrigen die besonderen Bestimmungen des § 36 zu beachten.

60. Jede Ordnungsbehörde hat die von ihr erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen in ein **Verzeichnis** einzutragen, aus dem der Inhalt der Verordnung, etwa vorgenommene Änderungen und der Tag des Außerkrafttretens ersichtlich sind. In dieses Verzeichnis kann jeder Bürger während der Amtsstunden Einsicht nehmen. We gen der von den Regierungspräsidenten zu führenden Verzeichnisse siehe Nr. 77.

### Zu § 33:

61. Die Vorschrift, im Eingang auf die Bestimmungen „des Gesetzes“ Bezug zu nehmen, auf Grund deren die ordnungsbehördliche Verordnung erlassen ist (Buchst. c), gilt sowohl für diejenigen Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage der § 30 bildet, als auch für solche, die auf Grund spezieller gesetzlicher Vorschriften als ordnungsbehördliche Verordnungen (früher als Polizeiverordnungen) erlassen werden (vgl. Nr. 56).

62. Das Datum, unter dem die ordnungsbehördliche Verordnung erlassen ist (Buchst. f), richtet sich nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung durch den Minister oder Regierungspräsidenten (oder ihren Stellvertreter), im übrigen nach dem Zeitpunkt, in dem die Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter (§ 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung), vom Amtsburgermeister oder seinem Stellvertreter (§ 2 der Amtsordnung i. Verb. mit § 37 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung) bzw. vom Landrat oder seinem Stellvertreter (§ 29 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung) unterzeichnet wird.

63. Die Behörde, die die Verordnung erlassen hat (Buchst. g), ist gem. § 3 wie folgt zu bezeichnen:

- Der Regierungspräsident als Landesordnungsbehörde,
- z. B. „Der Regierungspräsident in Köln als Landesordnungsbehörde“;
- der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde,
- z. B. „Landkreis Ahaus als Kreisordnungsbehörde“, „Stadt Essen als Kreisordnungsbehörde“;
- die kreisfreie Stadt, das Amt oder die amtsfreie Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde,
- z. B. „Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde“, „Amt Marl als örtliche Ordnungsbehörde“, „Gemeinde Herscheid als örtliche Ordnungsbehörde“.

Bei der kreisfreien Stadt ist danach zu unterscheiden, ob sie als Kreisordnungsbehörde, örtliche Ordnungsbehörde oder unter Umständen auch in beiderlei Eigenschaft tätig wird.

### Zu § 34:

64. Geldbuße darf nicht in ordnungsbehördlichen Verordnungen angedroht werden, deren **Übertretung** in Bundes- oder Landesgesetzen mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist (z. B. § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches). In diesen Fällen soll die ordnungsbehördliche Verordnung gem. Absatz 4 einen Hinweis auf die Strafandrohung enthalten. Soweit dagegen die bei Inkrafttreten des Ordnungsbehördengesetzes noch geltenden früheren Polizeiverordnungen der Minister eine Strafandrohung enthalten, ist auch diese gem. § 54 auf Bußgeld umgestellt.

65. Bei Durchführung des **Bußgeldverfahrens** sind besonders folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Ein Bußgeld ist nur dann festzusetzen, wenn ein öffentliches Interesse an der Verfolgung (§ 7 Abs. 2 OWiG) besteht. Dieses öffentliche Interesse wird in der Regel dann nicht bestehen, wenn eine Ordnungswidrigkeit unter Berücksichtigung aller Tatumsände ohne Bedeutung ist (z. B. einmaliger, geringfügiger Verstoß).
  - b) Im Rahmen des Bußgeldverfahrens kann für Ordnungswidrigkeiten von geringer Bedeutung eine schriftliche gebührenpflichtige Verwarnung an Stelle einer Geldbuße treten, falls der Ordnungspflichtige damit einverstanden ist. Nach der Verwarnung ist die Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit ausgeschlossen (§ 8 OWiG).
  - c) Zeugen und Sachverständige sind gem. §§ 38 und 39 OWiG zur Aussage verpflichtet, falls ihnen nicht ein Recht zur Zeugnisverweigerung nach der Strafprozeßordnung zusteht. Dagegen ist der Betroffene nicht verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Er hat jedoch ein Recht auf vorheriges Gehör (§ 44 OWiG).
  - d) Zur Unterzeichnung des Bußgeldbescheides ist nur der Leiter der Verwaltungsbehörde, sein allgemein bestellter Vertreter oder ein Verwaltungsangehöriger, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzt, berechtigt (§ 48 Abs. 1 Satz 2 OWiG).
- Die Pflicht zur Begründung und das Erfordernis der Zustellung (§§ 52, 53 OWiG) sind besonders zu beachten.
- e) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 OWiG ist bei Verstößen gegen eine ordnungsbehördliche Verordnung nicht zulässig, weil das Ordnungsbehördengesetz auf § 67 OWiG nicht ausdrücklich verweist.
  - f) Gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsvorfahrens v. 12 Juli 1933 (Gesetzsammel. S. 252) kann das festgesetzte Bußgeld einschließlich der Kosten der Vollstreckung (§ 68 OWiG) im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.
  - g) Die Anordnung der Erzwingungshaft als Ersatz für eine nicht vollstreckbare Geldbuße richtet sich nach § 69 OWiG. Danach entscheidet das Amtsgericht über Zulässigkeit und Dauer der Erzwingungshaft auf Antrag der Verwaltungsbehörde nach Anhörung des Betroffenen.

66. Die Höhe der **Geldbuße** beträgt nach § 5 OWiG mindestens 2 DM. Der Höchstbetrag von 1 000 DM gilt jedoch nur für die ordnungsbehördlichen Verordnungen der Minister. Für die übrigen ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen, Kreis- und Landes-Ordnungsbehörden gilt dagegen der einheitliche Höchstsatz von 500 DM. Für die Bemessung des Höchstsatzes kommt es demnach nur darauf an, welche Stelle die ordnungsbehördliche Verordnung erlassen hat, nicht aber welche Behörde auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung im einzelnen Falle einschreitet. Auch eine örtliche Ordnungsbehörde kann daher als zuständige Behörde (§ 34 Abs. 3 Satz 2 i. Verb. mit § 5 Abs. 1) zur Ahndung der Zu widerhandlung gegen eine ministerielle Verordnung eine Geldbuße bis zu 1 000 DM verhängen. Auch bei der Festsetzung der Geldbuße im Einzelfalle ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (vgl. Nr. 34) zu beachten. In diesem Rahmen sind vor allem der Grad des Verschuldens und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters (vgl. § 27 c des Strafgesetzbuches; Nr. 52 dieses RdErl.) zu berücksichtigen.

**Zu § 35:**

67. Die **höchst zulässige Geltungsdauer** der ordnungsbehördlichen Verordnungen ist nunmehr auf 20 Jahre bemessen; für ordnungsbehördliche (Polizei-) Verordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen sind, gilt die Übergangsregelung in § 53 Abs. 2. Darüber hinaus ist in jedem Falle zu prüfen, ob eine kürzere Geltungsdauer angemessen ist. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob es sich um die Regelung von Angelegenheiten handelt, die mehr oder minder im Fluss sind oder hinsichtlich deren bereits genügend Erfahrungen bestehen oder nicht. Der Zeitpunkt für das Außerkrafttreten ist tunlichst auf das Ende eines Vierteljahres festzusetzen.

**Zu § 36:**

68. Bei der Verkündung sind folgende **Grundsätze** zu beachten:

- a) Alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Minister werden — ohne Rücksicht auf ihren Geltungsbereich — nur im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet.
- b) Alle ordnungsbehördlichen Verordnungen der Landes-, Kreis- und örtlichen Ordnungsbehörden werden rechtswirksam nur im Amtsblatt der zuständigen Bezirksregierung verkündet.
- c) Eines nachrichtlichen Hinweises neben der Verkündung im Regierungsamtssblatt bedarf es in den Fällen zu b) nur für die ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen und der Kreisordnungsbehörden (vgl. Nr. 69).

Abgesehen von den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Minister, die im Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinen, gibt daher das Regierungsamtssblatt eine erschöpfende Übersicht der im Regierungsbezirk geltenden ordnungsbehördlichen Verordnungen.

69. Die **nachrichtliche Bekanntmachung** in der für Sitzungen vorgeschriebenen Form erfordert, daß die ordnungsbehördlichen Verordnungen in Übereinstimmung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung und § 3 Abs. 4 der Landkreisordnung in vollem Wortlaut veröffentlicht werden; eine auszugsweise Wiedergabe des wesentlichen Inhalts genügt diesem Erfordernis nicht. Die nachrichtliche Bekanntmachung ist vorzunehmen, sobald die Veröffentlichung im Regierungsamtssblatt stattgefunden hat und das Datum des Inkrafttretens (§ 37) feststeht. Es empfiehlt sich, am Schluß der nachrichtlichen Bekanntmachung auf die Fundstelle der Veröffentlichung im Regierungsamtssblatt und den Tag des Inkrafttretens hinzuweisen.

70. Neben der rechtswirksamen Verkündung (§ 36 Satz 1 und 2) und der nachrichtlichen Bekanntmachung (§ 36 Satz 3) ist ein **besonderer Hinweis auf die Verkündung** in den amtlichen Kreisblättern oder auf sonst ortsübliche Weise nicht mehr vorgeschrieben. Der zuständigen Ordnungsbehörde bleibt es überlassen, im Bedarfsfalle auf das Inkrafttreten oder die Geltung der für ihren Bezirk rechtswirksam erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen hinzuweisen.

**Zu § 37:**

71. Bei der **Berechnung der regelmäßigen Frist** von einer Woche seit der Verkündung für das Inkrafttreten der ordnungsbehördlichen Verordnungen (§ 37 Satz 1) ist der Verkündungstag nicht mitzuzählen. Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt daher mit dem Beginn des achten Tages nach Ablauf des Tages, an dem das die Verkündung enthaltende Gesetz- und Verordnungsblatt bzw. Regierungsamtssblatt ausgegeben ist, in Kraft. Zum Beispiel tritt eine am Mittwoch, dem 7. November, im Regierungsamtssblatt verkündete Verordnung am Donnerstag, dem 15. November, 0 Uhr, in Kraft.

72. Die regelmäßige Frist sollte nur in zwingenden Gründen unterschritten werden. Auf keinen Fall darf ein **früherer Zeitpunkt** als der Tag **nach** der Verkündung gewählt werden. Eine Verkündungsklausel des Inhalts: „Die Verordnung tritt **mit** dem Tage der Verkündung in Kraft“ ist danach nicht zulässig.

**Zu § 39:**

73. Die **ordnungsmäßige Vorlage des Entwurfs** von ordnungsbehördlichen Verordnungen der örtlichen und der Kreisordnungsbehörden ist Voraussetzung für das rechtswirksame Inkrafttreten der Verordnung.

74. Die Verordnungsentwürfe der amtsfreien Gemeinden und Ämter sind **über den Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde** vorzulegen. Der Oberkreisdirektor hat die Entwürfe unverzüglich mit seiner Stellungnahme an den Regierungspräsidenten weiterzugeben.

75. Der **Vorlagepflicht** ist nur dann **genügt**, wenn sich die veröffentlichte ordnungsbehördliche Verordnung im Wortlaut mit der im Entwurf vorgelegten deckt und der Regierungspräsident nicht innerhalb eines Monats nach Vorlage des Entwurfs festgestellt hat, daß durch die beabsichtigte Verordnung gesetzliche Vorschriften verletzt werden. Die Monatsfrist berechnet sich nach dem Eingang des Entwurfs der Verordnung beim Regierungspräsidenten.

76. Der **Regierungspräsident** soll innerhalb der Monatsfrist die **Feststellung treffen**, daß entweder durch die Verordnung gesetzliche Vorschriften nicht verletzt werden oder im einzelnen angeben, welche Bestimmungen der Verordnung zu beanstanden sind, und hierbei die verletzten gesetzlichen Vorschriften bezeichnen. Er soll darüber hinaus positive Vorschläge für eine mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehende Neufassung der Verordnung machen. In der Regel sollten die zweifelhaften Rechtsfragen in einem mündlichen Termin mit den Beteiligten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde, geklärt werden. Eine Nichtbeanstandung durch Verstreichenlassen der Monatsfrist ohne Stellungnahme zu dem Entwurf wird der gesetzlichen Prüfungspflicht des Regierungspräsidenten nicht gerecht und sollte sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken.

77. Die Regierungspräsidenten führen ein **Verzeichnis** über die von ihnen selbst und von den örtlichen und Kreisordnungsbehörden ihres Bezirks erlassenen ordnungsbehördlichen Verordnungen.

78. Eine **Befugnis der Aufsichtsbehörden**, ordnungsbehördliche Verordnungen mit rückwirkender Kraft „**außer Kraft zu setzen**“ besteht nicht mehr. Es gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze über die Beanstandung und Aufhebung (§ 39 Abs. 2 und § 108 Abs. 1 der Gemeindeordnung; § 31 Abs. 2 und § 46 Abs. 3 der Landkreisordnung).

**Zu § 40:**

79. Die Ausdehnung sowie das Außerkrafttreten von ordnungsbehördlichen Verordnungen durch **Gebietsänderungen** ist gem. Absatz 3 unter Beachtung der allgemeinen Verkündungsvorschriften zu veröffentlichen.

**Zu § 46:**

80. Die **ersuchende Behörde** ist gem. Absatz 1 Satz 2 für die **gesamte Ausführung** der Maßnahme **verantwortlich**. Dies gilt auch insoweit, als ein Entschädigungsanspruch lediglich mit Rücksicht auf die Art der Durchführung des Ersuchens durch die Polizei erhoben wird. Auch eine aus diesem Grunde erforderliche Entschädigung ist daher von der Ordnungsbehörde und nicht von der Polizei zu tragen. Sache der internen Auseinandersetzung zwischen der entschädigungspflichtigen Ordnungsbehörde und der ausführenden Polizeibehörde ist es, gem. Abs. 1 Satz 3 den etwa erforderlichen Ausgleich herbeizuführen.

**Zu § 49:**

81. Die von der Polizei zu tragenden Kosten umfassen grundsätzlich auch die Kosten für von ihr auf Ersuchen der Ordnungsbehörden durchgeführte **Ermittlungen und Vollzugsmaßnahmen** (Verwaltungsverordnung zum POG v. 24. September 1953 — MBl. NW. S. 1573 — zu § 17 Nr. 1 Buchst. c).

82. Werden die Ordnungs- und Polizeibehörden in Angelegenheiten tätig, hinsichtlich deren eine konkurrierende Zuständigkeit besteht (vgl. Nr. 7), so **trägt jede Behörde die Kosten der von ihr selbst eingeleiteten und**

**durchgeführten Maßnahme.** Eine Erstattung findet nicht statt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, daß die Polizeibehörden eine Aufgabe durchführen, die sie für unaufschiebbar notwendig halten (vgl. Nr. 8), welche jedoch bei objektiver Beurteilung ebenso gut von den Ordnungsbehörden hätte durchgeführt werden können.

#### Zu § 50:

83. **Gemeindeeigene Obdachlosenunterkünfte** sind Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse unterhalten werden. Hierfür können Benutzungsgebühren auf Grund einer nach § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlassenen Gebührenordnung erhoben werden. Der Anwendbarkeit des Kommunalabgabengesetzes steht das Gesetz über staatliche Verwaltungsgebühren nicht entgegen, da § 3 dieses Gesetzes Einschränkungen nur hinsichtlich derjenigen Tatbestände vorsieht, für die staatliche Verwaltungsgebühren festgesetzt sind, was für die Benutzung der gemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte nicht der Fall ist. Die durch eine Gebührenordnung festgesetzten Benutzungsgebühren können nach § 90 KAG im Verwaltungszwangsvfahren beigetrieben werden. Im Streitfall entscheiden die Verwaltungsgerichte.

#### Zu § 51:

84. Nach Absatz 1 gilt für die Auslegung früherer Zuständigkeitsvorschriften, in denen den **Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden** Aufgaben übertragen sind, folgendes:

- Die Kreise, Ämter und Gemeinden sind als örtliche und Kreis-Ordnungsbehörden auch dort zuständig, wo früher etwa eine staatliche Behörde tätig war. Dies gilt auch für den Landrat in seiner früheren Stellung als Kreispolizeibehörde (vgl. hierzu meinen RdErl. über die Aufgaben des Oberkreisdirektors als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde v. 4. 8. 1954 — MBl. NW. S. 1550 —).
- Die Ebene, auf der die Aufgabe durchzuführen ist, ist in der Regel die gleiche geblieben, da die sachliche Zuständigkeit nach § 5 Abs. 1 auch weiterhin grundsätzlich bei der örtlichen Ordnungsbehörde liegt.
- Die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Ordnungsbehörden und den Sonderordnungsbehörden richtet sich wie bisher nach der jeweils bei Erlaß der einzelnen ordnungsbehördlichen Maßnahme geltenden Rechtslage.

Soweit also nicht eine spezialgesetzliche Regelung nach Buchst. c getroffen ist, im besonderen einzelne Verwaltungsaufgaben der Gefahrenabwehr nicht den Kreispolizeibehörden oder den Landespolizeibehörden vorbehalten sind (z. B. §§ 12 und 13 des Polizeiorganisationsgesetzes; § 1 des Gesetzes zur Durchführung des Versammlungsgesetzes v. 1. Juni 1954 — GV. NW. S. 157 —), gilt die Regel, daß

Ortspolizeibehörde	=	örtliche Ordnungsbehörde
Kreispolizeibehörde	=	Kreisordnungsbehörde
Landespolizeibehörde	=	Landesordnungsbehörde

ist.

85. Dies gilt auch dann, wenn das **Bundesrecht** im Zuge der gesetzlichen Regelung einer seiner Kompetenz unterliegenden Materie Vorschriften über die Ordnungsgewalt trifft, die zum Annex dieses Sachgebietes gehört. Ob derartige „spezialpolizeiliche Vorschriften“ eine Zuständigkeit der Polizei- oder Ordnungsbehörden begründen, richtet sich nach der auf Grund des Polizeiorganisationsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes geltenden Aufgabenteilung zwischen diesen Behörden.

#### Zu § 53:

86. Polizeiverordnungen, die vor Inkrafttreten des Ordnungsbehördengesetzes erlassen sind, gelten nach dessen Inkrafttreten als ordnungsbehördliche Verordnungen fort. Sie können von derjenigen Ordnungsbehörde geändert oder aufgehoben werden, die nach dem Ordnungsbehördengesetz für ihren Erlaß zuständig wäre.

87. Für fortgeltende ordnungsbehördliche Verordnungen gilt abweichend von der normalen Frist gem. § 35 Abs. 1 die in § 53 Abs. 2 enthaltene Sonderregelung.

Dabei ist zu beachten, daß eine Polizeiverordnung alter Art bereits vor dem Endtermin vom 31. Dezember 1964 außer Kraft tritt, wenn sie selbst einen früheren Termin bestimmt oder nach den bisherigen Vorschriften vor Ablauf des Endtermins außer Kraft tritt. Hierzu werden folgende Beispiele gegeben:

Inkrafttreten einer Polizeiverordnung einer kreisfreien Stadt am 1. 1. 1928. Die 30-Jahresfrist, die auch für vor dem Inkrafttreten des Polizeiverwaltungsgesetzes, d. h. vor dem 1. Oktober 1931 erlassene Polizeiverordnungen gilt, läuft hier vor dem Stichtag (31. 12. 1964) ab; die Verordnung tritt also am 31. 12. 1957 außer Kraft.

Inkrafttreten einer Polizeiverordnung einer kreisfreien Stadt am 1. 1. 1938. Die 30-Jahresfrist würde zwar erst am 31. 12. 1967 ablaufen. Da aber dieser Zeitpunkt nach dem Stichtag (31. 12. 1964) liegt, tritt die Verordnung mit Ablauf des Stichtages außer Kraft.

#### Zu § 55:

88. Die neuen Bezeichnungen folgen der **Regel**, daß an die Stelle des Wortes „**Polizei**“ das Wort „**Aufsicht**“ im Zusammenhang mit der jeweiligen Verwaltungstätigkeit tritt. Eine Ausnahme gilt mit Rücksicht auf die Stellung der Gewerbeaufsichtsämter als Sonderordnungsbehörden (s. § 12) für die bisherige Gewerbepolizei, die nunmehr als **Gewerbeüberwachung** zu bezeichnen ist.

89. Werden die in Absatz 1 aufgeführten alten Bezeichnungen als **Eigenschaftsworte** gebraucht, z. B. „baupolizeiliche Genehmigung“, „gewerbepolizeiliche Maßnahme“, „wegepolizeiliche Zuständigkeit“, so bleibt es dem Sprachgebrauch überlassen, die neuen Bezeichnungen ebenfalls zu Eigenschaftsworten abzuwandeln oder als Genitiv-Attribut zu verwenden, z. B. „bauaufsichtliche Genehmigung“ oder „Genehmigung der Bauaufsicht“, „Maßnahme der Gewerbeüberwachung“, „wegeaufsichtliche Zuständigkeit“ oder „Zuständigkeit der Wegeaufsicht“.

#### Zu § 57:

90. Unter Berücksichtigung des fortgeltenden Rechts des ehemaligen Landes **Lippe** sind **örtliche Ordnungsbehörden**

im Kreise Detmold: die kreisangehörigen Städte Blomberg, Detmold, Horn, Lage und Schwafenberg sowie die Amtsbezirke Detmold und Blomberg;

im Kreise Lemgo: die kreisangehörigen Städte Barntrup, Lemgo, Oerlinghausen, Bad Salzuflen und Schötmar sowie die Amtsbezirke Brake und Schötmar.

Die Änderung oder Aufhebung der Amtsbezirke erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Kreistages durch die Landesregierung (§ 7 der Verordnung vom 30. Januar 1932 — Lippische Gesetzesamml. S. 443 —). Einziges Organ des Amtsbezirks ist der Amtmann, der Kreisbeamter ist. Seine Rechtsstellung ergibt sich aus § 9 der Verordnung. Er bedarf jedoch keiner Bestätigung mehr (vgl. Nr. 29).

91. Die in Buchst. b enthaltene Regelung findet zur Zeit auf die **Verwaltungsgemeinschaft im Kreise Detmold** Anwendung, die gem. § 13 des Zweckverbandsgesetzes zwischen der Stadt Detmold und den Gemeinden Barkhausen, Brokhausen, Dehlentrup, Hakedahl, Jerxen-Orbke, Leistrup-Meiersfeld, Niederschönhausen, Oberschönhausen, Oettens-Bremke, Remmighausen, Schönenmark, Schmedissen, Spork-Eichholz und Vahlhausen bei Detmold gebildet ist. Auf Grund dieser Vereinbarung obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Detmold.

92. Die Befugnisse des Amtmanns und der geschäftsführenden Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft erstrecken sich nicht auf den Erlaß von **ordnungsbehördlichen Verordnungen**. Insoweit bleiben die Landkreise zuständig. § 30 Abs. 3 findet insoweit keine Anwendung.

#### Zu § 58:

93. Auch nach Inkrafttreten des Ordnungsbehördengesetzes dauert die mit dem Erlaß des Polizeiorganisationsgesetzes entstandene Doppelgleisigkeit des materiellen Ordnungs-(Polizei-)rechts für eine weitere Übergangszeit fort. Für die Übergangszeit bleibt das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz in der für den Aufgaben-

bereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund der Bek. v. 27. November 1953 (GV. NW. S. 403) weiter in Geltung. Absatz 1 beschränkt sich daher darauf, das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz lediglich **für den Geltungsbereich der Ordnungsbehörden** außer Kraft zu setzen.

**94. Nach Aufhebung des Gesetzes über bauaufsichtliche Maßnahmen** v. 7. Dezember 1948 (GV. NW. S. 303) sind in allen Fällen, in denen die Gesetze den Erlaß von Polizeiverordnungen auf dem Gebiete des Baurechts vorschreiben, die formellen und materiellen Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes zu beachten.

**95. Auch nach Aufhebung des Gesetzes über die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten** bleiben folgende gesetzliche Bestimmungen zu beachten:

- § 4 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit v. 4. Dezember 1951 (BGBI. I S. 936), wonach Jugendlichen unter 16 Jahren die Teilnahme an öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht gestattet ist.
- § 6 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage v. 16. Oktober 1951 (GV. NW. S. 127) i. d. F. v. 15. Mai 1956 (GV. NW. S. 154), wonach die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen während der Hauptzeit des Gottesdienstes verboten ist.

Unberührt bleibt ferner die Möglichkeit, im Einzelfalle einzuschreiten, wenn durch die Abhaltung einer Tanzlustbarkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten ist oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im einzelnen Falle droht.

#### Zu § 59:

96. Diese Verwaltungsvorschriften **treten** für den Geltungsbereich der Ordnungsbehörden am 1. 1. 1957 **in Kraft**. Vom gleichen Zeitpunkt ab sind die Ausführungsbestimmungen v. 1. 10. 1931 (MBiV. S. 923) zum Polizeiverwaltungsgesetz v. 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) i. d. F. der RdErl. v. 19. 9. 1932 (MBiV. S. 953), 16. 12. 1938 (RMBiV. S. 2145), 2. 8. 1939 (RMBiV. S. 1636), 7. 2. 1940 (RMBiV. S. 253), 29. 5. 1941 (RMBiV. S. 988) von den Ordnungsbehörden nicht mehr anzuwenden.

An alle Ordnungsbehörden.

Nachrichtlich:

An alle Polizeibehörden.

— MBi. NW. 1956 S. 2341.

### **Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1956 —  
I C 3/19—26.16

Für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden bei der Durchführung des Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwacher und suchtkranker Personen v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 300) gelten die folgenden Grundsätze, die von den Ordnungsbehörden zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchst. a des Ordnungsbehördengesetzes zu beachten sind:

#### Zu § 1:

##### Zu Absatz 1:

1. Das Unterbringungsgesetz ist das nach **Art. 104 des Grundgesetzes erforderliche Ausführungsgesetz**, soweit es sich darum handelt, daß geisteskranken, geistesschwachen oder suchtkranken Personen die Freiheit durch Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt entzogen werden soll. Das Unterbringungsgesetz enthält die sachlichen Voraussetzungen der Unterbringung und die hierbei zu beachtenden verfahrensrechtlichen Formen.

2. Das Unterbringungsgesetz spricht bewußt nicht von „Freiheitsentziehung“, um auch dem äußeren Anschein nach **jede Diskriminierung** der vom Gesetz betroffenen kranken Personen zu **vermeiden**. Der Ausdrucksweise des Unterbringungsgesetzes haben sich deshalb auch die zur Vorbereitung und Durchführung der gerichtlichen

Entscheidung berufenen Verwaltungsbehörden zu bedienen. Im übrigen gilt für die Mitwirkung der Verwaltungsbehörden an der Durchführung dieses Gesetzes der Grundsatz, daß bei aller gebotenen Wahrung der öffentlichen Interessen die gesundheitlichen Belange des betroffenen Personenkreises soweit wie möglich gefördert werden.

3. Das Unterbringungsgesetz behandelt lediglich den Fall, daß geisteskranke, geistesschwache und suchtkranke Personen **gegen ihren Willen oder im Zustande der Willenslosigkeit** in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden. Nur insoweit kommt dabei im Rahmen dieses Gesetzes eine Mitwirkung der Ordnungsbehörden in Betracht. Dieser Mitwirkung der Ordnungsbehörden bedarf es sonach nicht, wenn und solange die unterzubringende Person — oder im Falle des § 1 Abs. 2 des Gesetzes die Person, deren Wille an die Stelle des Willens der unterzubringenden Person tritt — ihr Einverständnis mit der Anstalteinweisung bekundet hat. Dieses Einverständnis kann der Unterzubringende ausdrücklich erklären; es kann sich aber auch ohne ausdrückliche Erklärung aus den ganz besonderen Umständen des Krankheitsfalles ergeben.

#### Zu Absatz 2:

4. Erweist es sich als notwendig, Personen unterzubringen, die **unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen**, so sollen sich die Ordnungsbehörden, soweit es sich zeitlich irgendwie ermöglichen läßt, vorher durch Fühlungnahme mit den verantwortlichen Personen vergewissern, ob diese mit einer etwaigen Aufnahme in eine geschlossene Anstalt einverstanden sind oder nicht; in jedem Fall ist diese Fühlungnahme zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Erklären sich die verantwortlichen Personen mit der Aufnahme in eine geschlossene Anstalt einverstanden, so finden die Vorschriften des Unterbringungsgesetzes keine Anwendung. Können die verantwortlichen Personen den Kranken nicht selbst in die Anstalt bringen, so können es die Ordnungsbehörden im Einvernehmen mit ihnen tun.

5. Der elterlichen Gewalt oder der Vormundschaft ist die **Pflegschaft** dann gleichgestellt, wenn sie wegen geistiger Gebrechen angeordnet ist und der Pfleger befugt ist, den Aufenthalt seines Pfleglings zu bestimmen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, bemüht sich nach dem in der Pflegschaftsanordnung vom Vormundschaftsgericht festgelegten Aufgabenkreis des Pflegers; dies ist aus der Bestallungsurkunde zu entnehmen.

#### Zu § 2:

6. Die **sachlichen Voraussetzungen** der Unterbringung von geisteskranken, geistesschwachen und suchtkranken Personen bestimmen sich nunmehr ausschließlich nach § 2 des Unterbringungsgesetzes, der hierfür an die Stelle des § 15 PVG getreten ist, soweit es sich um die Tätigkeit der Ordnungsbehörden handelt. Die Befugnis der Polizei, geisteskranke, geistesschwache oder suchtkranke Personen aus eigenem Recht in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, ist hierdurch nicht berührt worden (§ 15 PVG in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund der Bek. v. 27. November 1953 [GV. NW. S. 403]; wegen des Verhältnisses von Ordnungs- und Polizeibehörden vergleiche im übrigen Nr. 16).

7. In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage rechtfertigt die bloße Tatsache der geistigen Erkrankung allein nicht die Unterbringung nach diesem Gesetz. Zu den Tatbestandsmerkmalen der Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Suchtkrankheit muß ferner hinzutreten, daß das Verhalten des Kranken gegen sich selbst oder andere eine **gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung** bedeutet, die nicht anders abgewendet werden kann. Der Sachen nach kommt es hierbei auf die gleichen Umstände an, die bisher nach § 15 PVG insbesondere für die Beurteilung der Gemeinfährlichkeit wesentlich waren. Die Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung infolge der Erkrankung muß also, wenn sie nicht bereits eingetreten ist oder noch andauert, in nächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. An diesen Voraussetzungen fehlt es, wenn sich der Geisteskranke auf Grund anderer Maßnahmen (z. B. des Vormundschaftsgerichts oder des Vormunds oder durch Anordnung des Strafgerichts) in einer Anstalt befindet,

wenn er sich freiwillig einer Anstaltsbehandlung unterzieht oder wenn seine Angehörigen ihn ausreichend betreuen. Aus den in Nr. 2 genannten Erwägungen ist eine Bezeichnung wie „gemeingefährlicher Geisteskranker“ oder „gemeingefährliche Geisteskrankheit“ bei der Durchführung des Unterbringungsgesetzes, und zwar vor allem im mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit den betroffenen Personen oder ihren Angehörigen, zu vermeiden.

8. Zur Beurteilung der sachlichen Unterbringungsvoraussetzungen können auch in Zukunft die **Ergebnisse der Verwaltungsrechtsprechung** berücksichtigt werden, die unter der Geltung der in den wesentlichen Punkten mit dem Inhalt des § 2 des Unterbringungsgesetzes sachlich übereinstimmenden §§ 14 und 15 PVG entwickelt worden sind. Danach kommt die Unterbringung einer Person insbesondere dann in Betracht, wenn sie dauernd zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen neigt und von ihr weiterhin solche Handlungen zu erwarten sind, ohne daß es darauf ankommt, ob diese Person bestraft werden kann. Weiterhin begründen rechtswidrige Angriffe gegen Rechtsgüter eines anderen, insbesondere wenn sie an sich den Tatbestand mit Strafe bedrohter Handlungen erfüllen, aber wegen der Geisteskrankheit nicht verfolgt werden können, die besonderen Tatbestandsmerkmale des § 2 des Unterbringungsgesetzes. Hierbei brauchen sich die von einem Geisteskranken ausgehenden Gefahren nicht nur auf Leben und Gesundheit zu erstrecken. Vielmehr sind auch Ehre und Vermögen sowie der Friede anderer Menschen diesen Rechtsgütern zuzurechnen. In Ansehung des durch die Verfassung in besonderem Maße geschützten Rechtsgutes der Freiheit kann z. B. nicht jede, sondern nur eine erhebliche Ehrverletzung als eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und damit als Voraussetzung für die Unterbringung angesehen werden. Handelt es sich um Beschuldigungen, die im Hinblick auf die geistige Erkrankung des Angreifers von einem Verständigen nicht als erhebliche Angriffe auf seinen Rechtsfrieden gewertet werden, und sind die Beschuldigungen als Folge wahnhafter Ideen erkennbar, so liegt keine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 2 des Unterbringungsgesetzes vor.

9. Eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung liegt, wie sich aus dem ausdrücklichen Hinweis des Gesetzes auf das „Verhalten gegen sich“ ergibt, auch im Falle der **Selbstgefährdung** vor. Die Selbsterhaltung des Menschen gehört zu den unerlässlichen Voraussetzungen gedeihlichen menschlichen und staatsbürgerlichen Zusammenlebens, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob Leben oder Gesundheit anderer Menschen hierbei gefährdet werden. Eine Unterbringung kommt daher auch dann in Betracht, wenn die erkrankte Person infolge ihrer Erkrankung oder unter deren Einfluß sich selbst gefährdet. Soweit die Selbstgefährdung nicht die Folge einer geistigen Erkrankung ist, bleibt die Befugnis der Polizei zur Inverwahrung nach § 15 PVG in der für die Polizei geltenden Fassung (s. Nr. 6) unberührt.

10. Die Unterbringung ist nur zulässig, wenn die gegenwärtige **Gefahr nicht anders abgewendet** werden kann. Die Ordnungsbehörden haben daher stets zu prüfen, ob nicht der Notlage des Betroffenen nach ihrer besonderen Eigenart durch die Aufnahme bei Verwandten oder auf Grund fürsorgerischer Maßnahmen ohne Entziehung der persönlichen Freiheit abgeholfen werden kann.

### Zu § 3:

#### Zu Absatz 1:

11. Die Entscheidung über die Unterbringung steht ausschließlich dem Amtsgericht zu. **Die örtliche Ordnungsbehörde** stellt lediglich den Antrag auf Unterbringung. Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Gemeinden und für amtsangehörige Gemeinden die Ämter wahr (§ 3 Abs. 1 OBG). Zuständig zur Antragstellung ist jede örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bezirk die zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 OBG). Hiernach ist in der Regel die Ordnungsbehörde am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterzubringenden zuständig. Befindet sich dagegen der Betroffene bei Einschaltung der Ordnungsbehörde bereits in einer Anstalt, so wird

regelmäßig die für die Anstalt örtlich zuständige Ordnungsbehörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zu stellen haben.

Die Befugnis, den Antrag auf Unterbringung zu stellen, steht **allein** der örtlichen Ordnungsbehörde zu. Die Anregung zu einem entsprechenden Antrag kann jeder Mann geben, der eine Verwahrung für erforderlich hält. Neben den Angehörigen und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege werden hierfür in erster Linie die Gesundheitsbehörden und die Fürsorgebehörden in Betracht kommen.

12. Der **Antrag** der örtlichen Ordnungsbehörde ist **schriftlich** zu stellen und muß darauf gerichtet sein, daß die Unterbringung der genau zu bezeichnenden Person durch Beschuß des Amtsgerichts angeordnet werden möge.

Die Antragschrift soll ferner enthalten:

- Die Bezeichnung der Personen, die nach § 7 Abs. 3 zu hören sind,
- eine Äußerung darüber, ob eine einstweilige Unterbringung nach § 15 des Unterbringungsgesetzes notwendig erscheint, und
- eine Äußerung darüber, ob die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der beantragten Entscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 für erforderlich gehalten wird.

Einer besonderen Ordnungsverfügung an den Kranken bedarf es nicht, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um eine sofortige Unterbringung handelt, da auch sie von vornherein unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung nach § 9 Abs. 1 steht.

Die **Begründung des Antrages** muß die Tatsachen enthalten, die dem Gericht besonders in den Fällen, in welchen die Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung für erforderlich hält, die Prüfung ermöglichen,

- ob eine Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Suchtkrankheit vorliegt,
- ob und inwiefern das durch diesen Krankheitszustand bedingte Verhalten des Kranken gegen sich selbst oder andere eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedeutet und
- ob keine anderen Möglichkeiten, insbesondere fürsorgerischer Art, bestehen, diese Gefahr abzuwenden.

Falls ausnahmsweise kein ärztliches Zeugnis beigelegt wird, sind die Gründe hierfür anzugeben.

13. Dem **ärztlichen Zeugnis**, das dem schriftlichen Antrag beigelegt werden soll, kommt besondere Bedeutung zu, da die Feststellung, ob und in welchem Grad eine Person geisteskrank, geistesschwach oder suchtkrank ist, nur auf Grund medizinischer Erkenntnisse getroffen werden kann. Das Zeugnis des Arztes muß sich daher unter medizinischen Gesichtspunkten dazu äußern,

- ob eine Geisteskrankheit, Geistesschwäche oder Suchtkrankheit vorliegt,
- ob und inwiefern das durch diese Krankheit bedingte Verhalten des Kranken gegen sich selbst oder andere nach ärztlichem Ermessen als eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung anzusehen ist.

Die Ordnungsbehörde hat den Arzt bei der Anforderung des Zeugnisses hierüber zu unterrichten. Zur Abgabe des Zeugnisses ist jeder Arzt berechtigt. Es empfiehlt sich, falls nicht besondere Eile geboten ist, dem Antrag bereits das Zeugnis eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes beizufügen. Von der Zuziehung des Amtsarztes, der vor einer Anordnung der Unterbringung nach § 8 ohnehin zu dem Antrag Stellung zu nehmen hat, sollte in diesem Stadium des Verfahrens abgesehen werden. Die Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses darf nur in den allereiligsten Fällen unterbleiben. Durch entsprechende Vereinbarungen mit der örtlichen Ärzteschaft sollte deshalb sichergestellt werden, daß die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses auch an Sonn- und Feiertagen möglich ist.

#### Zu Absatz 2:

14. In besonders dringlichen Fällen kann die örtliche Ordnungsbehörde eine **sofortige Unterbringung ohne vorherige gerichtliche Entscheidung vornehmen**. Ehe sich die Ordnungsbehörde zu einer solchen Maßnahme ent-

schließt, hat sie sorgfältig das Schutzbedürfnis der Öffentlichkeit und die empfindliche Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Betroffenen gegeneinander abzuwegen. Läßt sich die sofortige Unterbringung wenigstens für eine vorübergehende Zeit auf andere Weise (z. B. durch die Bereitschaft der Angehörigen, für eine begrenzte Zeit den Kranken wirksam zu überwachen) vermeiden, so ist dem Verfahren nach Absatz 1 Vorzug zu geben.

15. Auf der anderen Seite muß die örtliche Ordnungsbehörde **Vorsorge für Fälle von besonderer Eilbedürftigkeit** treffen. Da der Unterzubringende mangels einer anders lautenden gerichtlichen Entscheidung mit Ablauf des der Unterbringung folgenden Tages freizulassen ist, haben die Ordnungsbehörden insbesondere durch Absprache mit den Polizeidienststellen dafür zu sorgen, daß sie auch an Sonn- und Feiertagen zu erreichen sind. Im Falle einer sofortigen Unterbringung durch die Ordnungsbehörde sollte der Antrag in der Regel durch besonderen Boten, mindestens aber fernmündlich voraus, dem Amtsgericht übermittelt werden.

16. Auch beim Vollzug des Unterbringungsgesetzes gelten die allgemeinen Grundsätze des § 2 des Ordnungsbehördengesetzes über die **Zusammenarbeit zwischen Ordnungsbehörden und Polizei**. Danach hat die Polizei auch hinsichtlich der Unterbringung Geisteskranker die nach pflichtgemäßem Ermessen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen. Sie ist daher berechtigt und verpflichtet, namens und anstelle der Ordnungsbehörde eine sofortige Unterbringung vorzunehmen, wenn sich diese Maßnahme als unaufschiebar erweist und von der Ordnungsbehörde ohne erhebliche Nachteile für das öffentliche Wohl nicht mehr rechtzeitig vorgenommen werden kann. In diesen Fällen hat die Polizei die Ordnungsbehörde von ihren Maßnahmen und den ihnen zugrunde liegenden Tatsachen unverzüglich zu unterrichten, damit die Ordnungsbehörde rechtzeitig den Antrag nach § 3 Abs. 1 des Unterbringungsgesetzes stellen kann.

17. Der **Transport** des Unterzubringenden sollte, soweit möglich, in erster Linie von krankenpflegerisch geschulten Personen durchgeführt werden. Hierbei wird auf die Einrichtungen des Krankentransportdienstes zurückzugreifen sein. Für den Transport weiblicher Personen sollte möglichst weibliches Personal eingesetzt werden. Unberührt hiervon bleibt die Mitwirkung der Polizei im Wege der Vollzugshilfe; sie wird sich auf diejenigen Fälle beschränken, in denen fachlich geeignete Kräfte oder Bedienstete der Ordnungsbehörden nicht zur Verfügung stehen. Polizeibeamte sollten hierbei, wenn irgend möglich, nur in bürgerlicher Kleidung tätig werden. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Polizei, ggf. zum Schutze des mit der Durchführung von Transporten beauftragten Personals Hilfe zu leisten.

18. Nach der **Antragstellung** liegen die Durchführung der weiterhin erforderlichen Ermittlungen und die Erhebung der geeignet erscheinenden Beweise beim Amtsgericht (§ 5 des Unterbringungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Ordnungsbehörde, die den Antrag gestellt hat, soll jedoch dem Amtsgericht unbeschadet ihrer Beteiligung in den Fällen, in welchen ihre Anhörung gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 4 Abs. 3), die ihr neu zur Kenntnis gelangenden Tatsachen unterbreiten und etwa geeignet erscheinende Beweise anrengen. Von allen gerichtlichen Entscheidungen erhält die Ordnungsbehörde Kenntnis [§ 9 Abs. 2 Buchst. e) und Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4 i. Verb. mit § 9]. Die Ordnungsbehörde hat ein selbständiges Beschwerderecht (§ 10 Abs. 2 Satz 2). Bei der Durchführung der getroffenen Entscheidung ist ihre Mitwirkung vorgesehen (§ 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 2 und § 16 Satz 2). Wegen der Verantwortung der örtlichen Ordnungsbehörde für die Entlassung des Untergebrachten bei ablehnender gerichtlicher Entscheidung siehe Nr. 21 Satz 1.

#### Zu § 8:

19. Vor jeder beabsichtigten Unterbringung hat das Amtsgericht außer dem Gutachten eines in der Psychiatrie erfahrenen Arztes eine **Stellungnahme des Amtsarztes** einzuholen. Der Amtsarzt hat eine Stellungnahme

auch dann abzugeben, wenn er entgegen der Empfehlung in Nr. 13 bereits im ordnungsbehördlichen Vorverfahren ein ärztliches Zeugnis gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 erteilt hat. Der Amtsarzt wird bei Abgabe seiner Stellungnahme zu berücksichtigen haben, daß die fachlichen Gesichtspunkte in dem Gutachten des in der Psychiatrie erfahrenen Arztes in der Regel erschöpfend behandelt sind. Seine Stellungnahme wird sich daher vor allem darauf erstrecken, daß die öffentlichen Belange gemäß § 2 hinreichend berücksichtigt werden.

#### Zu § 11 Abs. 2:

20. Die **Ordnungsbehörde vollzieht** die Entscheidung des Gerichts durch Einweisung des Unterzubringenden in eine Anstalt. Die Auswahl der Anstalt obliegt dem pflichtgemäßem Ermessen der Ordnungsbehörde, falls das Gericht nicht eine Entscheidung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 getroffen hat. Falls damit zu rechnen ist, daß die Kosten der Unterbringung der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen, empfiehlt es sich, daß die Ordnungsbehörde so frühzeitig wie möglich mit dem zuständigen Fürsorgeverband Verbindung aufnimmt. In den Grenzen des hier nach der Ordnungsbehörde verbleibenden Spielraumes ist den Wünschen der Angehörigen des Unterzubringenden nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Falls die Ordnungsbehörde bereits die sofortige Unterbringung nach § 3 Abs. 2 vorgenommen hat, kommt ihre Mitwirkung nur dann in Betracht, wenn der Kranke in einer anderen Anstalt untergebracht werden soll. Für die Überführung und die Mitwirkung der Polizei beim Vollzug gelten die Grundsätze der Nr. 17.

21. Sofern die Ordnungsbehörde die sofortige Unterbringung selbst vorgenommen hat, ist sie auch für die **Entlassung** verantwortlich, falls das Gericht ihrem Antrag nicht bis zum Ablauf des der Unterbringung folgenden Tages mit sofortiger Wirksamkeit stattgibt. In allen anderen Fällen ist die Entlassung des Untergebrachten Sache des Anstaltsleiters. Einer besonderen Entlassungsverfügung der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde bedarf es nicht. Die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, soll jedoch den Anstaltsleiter umgehend — am besten fernmündlich voraus — von der ihr bekanntgegebenen gerichtlichen Entscheidung [§ 9 Abs. 2 Buchst. e)] benachrichtigen. Hierdurch wird auch vermieden, daß eine Person lediglich deshalb entlassen wird, weil dem Anstaltsleiter bei Ablauf der angeordneten Aufenthaltsdauer eine gerichtliche Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung noch nicht bekannt ist.

#### Zu § 12:

22. Das Verfahren über die **Fortdauer der Unterbringung** wird vom zuständigen Amtsgericht von Amts wegen eingeleitet. Eines Antrages der Ordnungsbehörde bedarf es hierzu nicht. Das Gericht entscheidet vielmehr von sich aus über die Fortdauer der Unterbringung. Bei der Überwachung der Fristen wird in erster Linie davon auszugehen sein, daß die Anstaltsleiter die Amtsgerichte bei der Fristenkontrolle unterstützen und erforderlichenfalls darauf hinweisen, daß die notwendige Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung noch aussteht. Sollte der Ordnungsbehörde jedoch bis zum Fristablauf weder eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung [§ 16 i. Verb. mit § 9 Abs. 2 Buchst. e)] noch eine Nachricht über die Entlassung (§ 12 Abs. 2 Satz 2) zugegangen sein, so soll sie durch Fühlungnahme mit dem Anstaltsleiter und dem Amtsgericht das zur Aufklärung des Falles Erforderliche veranlassen. Hält die örtliche Ordnungsbehörde die weitere Unterbringung für erforderlich, so hat sie unverzüglich einen neuen Antrag nach § 3 Abs. 1 zu stellen oder notfalls Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zu treffen.

#### Zu § 13:

23. Erhält die Ordnungsbehörde Kenntnis davon, daß der **Grund für die Unterbringung weggefallen** ist, so wird sie in der Regel nur dann Veranlassung haben, selbst einen Antrag nach § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Buchst. e) zu stellen, wenn keiner der nach § 9 Abs. 2 Buchst. a) bis d) Beteiligten dies tut.

**Zu §§ 17 bis 22:**

24. Ob und in welchem Umfang die Ordnungsbehörde mit den Kosten des Verfahrens belastet wird, ist für Gerichtskosten, Auslagen und Kosten der einstweiligen Unterbringung unterschiedlich geregelt. Mit **Gerichtsgebühren** wird die Ordnungsbehörde — von dem für sie in der Regel nicht in Betracht kommenden Ausnahmefall des § 18 Abs. 3 Satz 2 abgesehen — nur dann belastet, wenn eine von ihr eingelegte Beschwerde zurückgenommen, verworfen oder zurückgewiesen wird. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen **Auslagen** des Betroffenen und die baren Auslagen des Verfahrens hat die Ordnungsbehörde nur dann zu tragen, wenn das Verfahren ergeben hat, daß ein begründeter Anlaß zur Stellung des Antrages erkennbar nicht vorlag (§ 20 Satz 1). Unter diesen Voraussetzungen kann das Gericht auch die **Kosten einer einstweiligen Unterbringung** der örtlichen Ordnungsbehörde auferlegen (§ 17 Abs. 3). Ins Gewicht fallende finanzielle Belastungen ergeben sich für die Ordnungsbehörde daher nur dann, wenn sie willkürliche Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen der örtlichen Ordnungsbehörde, die nach diesem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind, dürfen nicht aus finanziellen Erwägungen zurückgestellt werden oder ganz unterbleiben.

**Zu § 24:**

25. Zur **Überleitung** der bei Inkrafttreten vorliegenden Unterbringungsfälle von den Verwaltungsgerichten auf die Amtsgerichte bedarf es keines Antrags der örtlichen Ordnungsbehörde. Insoweit liegt die Initiative vielmehr beim Leiter der Anstalt, der dem Gericht die hierfür erforderlichen Unterlagen zuzuleiten hat (§ 24 Abs. 2 Satz 2). Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen, die für die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung gelten (§ 24 Abs. 2 Satz 1 i. Verb. mit § 16). Danach ist die für den Wohnort des Untergebrachten zuständige Ordnungsbehörde über die Notwendigkeit der Fortdauer einer Unterbringung lediglich zu hören.

**Zu § 26:**

26. Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Sozialministers v. 26. 4. 1952 (MBI. NW. S. 439) außer Kraft.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter und Kreisordnungsbehörden —,  
amtsfreien Gemeinden und Ämtern als örtliche Ordnungsbehörden,  
Kreispolizeibehörden.

— MBI. NW. 1956 S. 2359.

**Durchführung  
des Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren  
bei Freiheitsentziehungen;  
hier: Mitwirkung der Verwaltungsbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1956 —  
I C 3/19—26.20.11

1. Am 1. Juli 1956 ist das Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBL. I S. 599) in Kraft getreten. Das Gesetz findet unter folgenden **Voraussetzungen** Anwendung:

a) Es muß sich um eine **Freiheitsentziehung** handeln. Eine solche liegt nach § 2 des Gesetzes nur dann vor, wenn die Beeinträchtigung der persönlichen Bewegungsfreiheit zur Einschließung oder Einsperrung führt. Beschränkungen der persönlichen Bewegungsfreiheit, die diesen Grad nicht erreichen (z. B. Verbringung in eine offene Krankenanstalt — auch gegen den Willen des Betroffenen —, ordnungsbehördliche Maßnahmen gegenüber Obdachlosen oder Freiheitsbeschränkungen auf Grund von Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden), fallen nicht hierunter.

b) Die für eine Freiheitsentziehung maßgebenden materiellen Bestimmungen müssen in einem **Bundesgesetz** oder einer als Bundesrecht fortgeltenden rechtsrechtlichen Vorschrift (Art. 129 Abs. 1 GG) enthalten sein. Hier nach kommen zur Zeit insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in Betracht:

- (1) § 20 der Fürsorgepflichtverordnung v. 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 100),
- (2) § 7 der Ausländerpolizeiverordnung v. 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053),
- (3) Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721),
- (4) Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten v. 23. Juli 1953 (BGBL. I S. 700).

Der Charakter der unter (1) bis (3) genannten Vorschriften als förmliches Gesetz im Sinne des Art. 104 GG ist durch § 17 Abs. 2 ausdrücklich klargestellt.

**Nicht** unter die Vorschriften dieses Gesetzes fällt die Freiheitsentziehung auf Grund von **Landesrecht**. Dazu gehört vor allem die Unterbringung von Geisteskranken, Rauschgift- und Alkoholsüchtigen, die sich ab 1. Januar 1957 nach den Vorschriften des zu diesem Zeitpunkt in Kraft tretenden Gesetzes über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwächer und suchtkranker Personen v. 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 300) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften v. 2. 12. 1956 — MBl. NW. S. 2359 — (vgl. auch Nr. 26 der Verwaltungsvorschriften) richtet. Desgleichen bleibt § 56 Abs. 2 des Polizeiverwaltungsgesetzes in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung auf Grund der Bek. v. 27. November 1953 (GV. NW. S. 403) für die Anordnung der Ersatzzwangshaft für die Polizeibehörden weiter maßgebend.

c) Das Verfahren darf **nicht bundesrechtlich abweichend** geregelt sein. Das ist z. B. bei Freiheitsentziehungen der Fall, die im Strafverfahren, durch das Vormundschaftsgericht (§ 57 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, § 1838 BGB) oder als Ersatzzwangshaft nach § 16 des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes v. 27. April 1953 (BGBL. I S. 157) verhängt werden.

**2. Die für die Antragstellung zuständige Verwaltungsbehörde ist:**

- a) bei der Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 20 der Fürsorgepflichtverordnung, § 21 der preußischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht v. 30. Mai 1932 — Gesetzsammel. S. 207 —) der Fürsorgeverband, der Fürsorge gewährt hat oder der zum Ersatz der Fürsorgekosten verpflichtet ist;
- b) bei der Verwahrung zur Vorbereitung des Erlasses des Aufenthaltsverbotes und bei der Abschiebungshafung zur Sicherung der Abschiebung (§ 7 Abs. 4 und 5 Ausländerpolizeiverordnung) der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde (§ 9 Abs. 2 und 3 a.a.O.);
- c) bei der vom Gesundheitsamt vorgeschlagenen Absonderung oder Beobachtung von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder dessen Verdächtig sind, die örtliche Ordnungsbehörde, bei Gefahr im Verzuge der Landkreis oder die kreisfreie Stadt — Gesundheitsamt — (z. B. § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten);
- d) bei der zwangsweisen Einweisung einer geschlechtskranken Person in ein Krankenhaus nach § 18 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten der Landkreis oder die kreisfreie Stadt (Gesundheitsamt). Die Tätigkeit der Ordnungsbehörden bzw. der Polizeibehörden erstreckt sich lediglich darauf, die krankheitsverdächtige Person auf Veranlassung des Gesundheitsamtes vorzuführen (örtliche Ordnungsbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 18 Abs. 1 a.a.O.) oder die krankheitsverdächtige Person aus eigener Initiative in Verwahrung zu nehmen und dem Gesundheitsamt zur Untersuchung vorzuführen (Polizeibehörden gemäß § 19 a.a.O.).

3. Die Anordnung der Freiheitsentziehung ist von der zuständigen Behörde bei dem Amtsgericht (§ 4) schriftlich zu beantragen. Im **Antrag** sind die für erforderlich gehaltene Dauer und die Gründe der Freiheitsentziehung

anzugeben. Die einschlägigen Verwaltungsvorgänge der Behörde sind nach Möglichkeit dem Antrag beizufügen. Ist der Antrag auf Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einer abgeschlossenen Krankenabteilung gerichtet, so soll auch ein ärztliches Gutachten beigelegt werden (§ 5 Abs. 4 Satz 2). Das wird in der Regel in Betracht kommen bei einer Unterbringung auf Grund der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten oder des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten. Das Gutachten wird sich unter ärztlichen Gesichtspunkten dazu äußern müssen, ob die Unterbringung in einer abgeschlossenen Krankenanstalt oder einer abgeschlossenen Krankenabteilung erforderlich erscheint. Die Behörde, die den Antrag stellt, hat den von ihr mit der Erstattung des Gutachtens beauftragten Arzt hierüber zu unterrichten. Das Gutachten kann von jedem Arzt erstattet werden.

4. Sind die antragsberechtigten Behörden auf Grund gesetzlicher Bestimmungen im Einzelfalle ermächtigt, eine vorläufige Freiheitsentziehung ohne richterliche Entscheidung vorzunehmen (z. B. bei Gefahr im Verzuge gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten), so haben sie die richterliche Entscheidung unverzüglich herbeizuführen (§ 13 Abs. 1 Satz 1). Wird die vorläufige Freiheitsentziehung nicht bis zum Ablauf des folgenden Tages durch richterliche Entschei-

dung angeordnet, so hat die sofortige Freilassung zu erfolgen (§ 13 Abs. 1 Satz 2).

5. Bei Freiheitsentziehungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden sind, finden nach § 12 auf das Verfahren, in dem über die Fortdauer der Freiheitsentziehung entschieden wird, die allgemeinen Bestimmungen der §§ 3 sowie 5 bis 11 entsprechend Anwendung. Hierach ist es Sache des zuständigen Anstaltsleiters, bei den Gerichten eine Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach § 9 Abs. 1 in die Wege zu leiten.

6. Mein RdErl. v. 25. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1125), der den Rechtsweg bei der Absonderung von Tbc-Kranken behandelt, ist mit dem Inkrafttreten des Freiheitsentziehungsgesetzes außer Kraft getreten.

An die Regierungspräsidenten,  
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,  
Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter und Kreisordnungsbehörden —,  
amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche  
Ordnungsbehörden,  
Kreispolizeibehörden.

— MBI. NW. 1956 S. 2365.

## Notiz

**Verkauf von Büromaschinen und Büroeinrichtungsgegenständen der Berliner Absatz-Organisation  
(Gemeinnützige Gesellschaft m. b. H.  
zur Förderung der Westberliner Wirtschaft)  
Geschäftsstelle Düsseldorf.**

Mitt. d. Chefs der Staatskanzlei v. 6. 12. 1956 — I D O

Die Geschäftsstelle der Berliner Absatz-Organisation, Düsseldorf, Jürgensplatz 58/60 (gegenüber dem Polizeipräsidium), Tel. 8 49 31/32, wird mit Wirkung vom 18. Dezember 1956 nach Bonn verlegt. Sie beabsichtigt, die nachstehenden Büromaschinen und Büroeinrichtungsgegenstände, die nicht mehr benötigt werden, möglichst geschlossen an eine Behörde zu veräußern.

- 1 Mercedes-Schreibmaschine Nr. 79 885
- 1 Torpedo-Schreibmaschine Nr. 569 137
- 2 Schränke
- 7 Stahlregale
- 2 sonstige Regale
- 2 Schreibtische
- 1 Theke
- 3 Schreibmaschinentische
- 2 Aktenständer
- 1 Schreibmaschinenstuhl
- 2 Schreibtischsessel
- 8 Stahlrohrsessel
- 2 Stahlrohrstühle
- 2 Stahlrohrhocker
- 1 Haargarnteppich
- 1 Krone, 8flammig
- 1 Vorhang für Theke
- 4 Fenstervorhänge und Gardinen
- evtl. 1 Stenorette.

An dem Erwerb interessierte Behörden werden gebeten, sich baldmöglichst unmittelbar an die Geschäftsstelle der BAO zu wenden.

An die obersten Landesbehörden und die nachgeordneten Dienststellen, Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1956 S. 2367/68.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.**

**Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)**